

Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien

A.	EINLEITUNG.....	4
A.1	Vorwort	4
A.2	Definition der Bewertungseinheit.....	5
A.2.1	Bewertungseinheit im Rundfunk.....	5
A.2.2	Bewertungseinheit in Telemedien	5
B.	ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG UND JUGENDGEFÄHRDUNG.....	5
B.1	Definition.....	5
B.2	Wirkungsfaktoren	7
B.2.1	Rezeptionsspezifische Wirkungsfaktoren	7
B.2.2	Angebotsspezifische Wirkungsfaktoren	9
B.3	Gewalt	13
B.3.1	Definition.....	13
B.3.2	Kontext der Gewaltdarstellung	13
B.3.3	Gewalterwartung	13
B.3.4	Handlung	13
B.3.5	Ausprägungen von Gewalt im Gesamtkontext und in Einzeldarstellungen	14
B.3.6	Folgen von Gewalt.....	14
B.3.7	Spannung.....	15
B.3.8	Figuren und Identifikationsanreize	15
B.3.9	Identifikationsanreize durch Subjekte oder Objekte der Gewalt	16
B.3.10	Angebotsinterne Bewertung von Gewalt.....	17
B.3.11	Formale Gestaltung.....	17
B.4	Sexualität.....	18
B.4.1	Definition.....	18
B.4.2	Kontext der Sexualdarstellung	18
B.4.3	Intention.....	19
B.4.4	Inhaltliche Charakteristika.....	19
B.4.5	Formale Gestaltung.....	21

B.5	Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit	21
B.5.1	Definition	21
B.5.2	Strukturelle Gewalt	22
B.5.3	Diskriminierung	23
B.5.4	Weltanschauliche, religiöse und politische Extremismen	24
B.5.5	Ethische Aspekte	26
B.5.6	Risikoverhalten und Selbstschädigung	27
B.5.7	Förderung exzessiver Nutzung	30
B.6	Persönliche Integrität	32
B.6.1	Einleitung	32
B.6.2	Außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums + Gefahrenprognose	32
B.6.3	Beispielkatalog	33
B.7	Werbung und Teleshopping	35
B.7.1	Definition	35
B.7.2	Direkte Kaufaufrufe	36
B.7.3	Ansprache	36
B.7.4	Ausnutzen der Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit	37
B.7.5	Interessenschädigende Werbung	41
B.7.6	Ausnutzen des Verhältnisses zu Vertrauenspersonen	41
B.7.7	Veranlassung Eltern oder Dritte zum Kauf anzuregen	42
B.7.8	Darstellung Minderjähriger in gefährlichen Situationen.	42
B.7.9	Werbung für indizierte Angebote	42
B.7.10	Werbung für Alkohol	42
B.7.11	Werbung für Tabak	43
B.7.12	Werbung für Glücksspiel	43
C.	MEDIENRECHTLICHE UNZULÄSSIGKEIT	43
C.1	Menschenwürde	43
C.2	Pornografie	46
C.2.1	Definition	46
C.2.2	Inhaltliche Charakteristika	47
C.2.3	Formale Gestaltung	48
C.2.4	Abgrenzung zur Jugendpornografie	49
C.3	Darstellung von minderjährigen Personen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung	50

C.4	Politischer Extremismus.....	52
C.5	Strafbare Gewaltdarstellungen.....	59
D.	MEDIENRECHTLICHE SCHRANKEN	60
D.1	Medien- und Informationsfreiheit.....	60
D.1.1	Menschenwürde.....	60
D.1.2	Entwicklungsbeeinträchtigung.....	61
D.1.3	Berechtigtes Interesse.....	63
D.1.4	Belange der Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG	64
D.1.5	Verletzung der Menschenwürde.....	65
D.1.6	Belange des Jugendschutzes	66
D.1.7	Umfassende Gesamtabwägung.....	66
D.2	Kunstvorbehalt.....	68
D.3	Meinungsfreiheit.....	71

A. EINLEITUNG

A.1 Vorwort

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat die Aufsicht über den privaten Rundfunk und die Telemedien. Wichtiger Schwerpunkt der Arbeit der KJM ist, problematische Rundfunk- und Telemedienangebote hinsichtlich der Wirkungsrisiken auf Kinder und Jugendliche zu bewerten. Die vorliegenden Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien geben bei dieser Arbeit Hilfestellung.

Die Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien befassen sich mit den Wirkungsrisiken, die zu einer „Entwicklungsbeeinträchtigung“ oder „Jugendgefährdung“ führen können, sowie mit den medienrechtlichen Unzulässigkeitstatbeständen. Sie gehen ferner auf die notwendigerweise zu treffenden Abwägungen zwischen dem grundrechtlich verankerten Kinder- und Jugendschutz sowie dem Grundsatz der Achtung der Menschenwürde auf der einen und den ebenfalls grundrechtlich geschützten Freiheiten der nach § 3 JMStV legaldefinierten Anbieter und der Rezipient:innen auf der anderen Seite ein. Sie dienen somit als Werkzeug, Sachverhalte im Hinblick auf ihre mögliche Wirkung auf Kinder und Jugendliche zu analysieren und zu klassifizieren.

Die Kriterien machen die Beurteilungsmaßstäbe der KJM nachvollziehbar und transparent und legen die Grundlagen ihrer Entscheidungen offen. Sie spiegeln die gegenwärtigen Problemlagen und Diskussionen über Medieninhalte wider, wobei Ergebnisse der Medienwirkungsforschung sowie medienrechtliche Positionen berücksichtigt werden.

Die Beurteilungsmaßstäbe der Kriterien reflektieren die Normen und Werte unserer Gesellschaft und tragen den aktuell verfügbaren Inhalten in Rundfunk und Telemedien Rechnung. Aufgrund des ständigen Wandels der schnelllebigen Medien können die Kriterien jedoch grundsätzlich kein vollständiges Problemszenario enthalten. Auch unterliegen Normen und Werte einem ständigen Wandel, ebenso wie sich Programme, Angebote und Nutzungsmöglichkeiten verändern. Daher sind die Kriterien ein Arbeitsinstrumentarium, das in der praktischen Arbeit fortwährend überprüft und regelmäßig angepasst wird.

Mitglieder der Arbeitsgruppe Kriterien der KJM, Februar 2026

A.2 Definition der Bewertungseinheit

A.2.1 Bewertungseinheit im Rundfunk

Die Bewertungseinheit eines Angebots im Rundfunk bildet in aller Regel eine Sendung. Es können aber auch kleinere Einheiten innerhalb einer Sendung, die in sich geschlossen sind (z. B. ein Beitrag), als Bewertungseinheiten gelten. Als Grundlage für die Einhaltung gesetzlicher Sendezeitbestimmungen zählt auch bei diesen kleineren Bewertungseinheiten der Ausstrahlungsbeginn der gesamten Sendung. In die Gesamtbewertung sind sämtliche für die Zuschauer:innen wahrnehmbare Elemente (Bild, Ton, Wort, Musik, Text) einzubeziehen. Nicht einbezogen werden hingegen die Inhalte vorhandener Unterbrechungen, wie z. B. Programmhinweise oder Werbung. Unterbrechungen wie diese sind als separate Bewertungseinheiten zu behandeln.

A.2.2 Bewertungseinheit in Telemedien

Die Bewertungseinheit eines Angebotes in Telemedien kann die gesamte Internet-Präsenz (z. B. Website, Blog, Social-Media-Präsenz oder Online-Spiel), aber auch einzelne Elemente (z. B. Werbeformen, interaktive Funktionen, Kaufmöglichkeiten, Kommentare) mit deren einzelnen Gestaltungsmerkmalen (z. B. Bild, Text, Animation, Video, Ton, Wort, Musik) sein.

Ebenso gehören zusätzliche Fenster (sog. Pop-Ups und Pop-Under) sowie alle verlinkten Angebote auf erster Verlinkungsebene zur Bewertungseinheit. In die Prüfung sind auch weitere Linkebenen einzubeziehen, wenn bereits auf der ersten Linkebene offensichtlich erkennbar ist, dass hier für Kinder und Jugendliche problematische Inhalte zugänglich gemacht werden oder Durchleitungsseiten nur zwischengeschaltet werden, um eine mögliche Verantwortlichkeit zu umgehen.

B. ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG UND JUGENDGEFÄHRDUNG

B.1 Definition

Maßstab ist die Eignung von Angeboten, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Es wird davon ausgegangen, dass mit fortschreitendem Alter eine beeinträchtigungslose Verarbeitung von Medieninhalten möglich sein wird und dass Erwachsene eventuell verbleibende Beeinträchtigungen in gewissem Umfang selbst verantworten müssen. Zu beurteilen ist also, bis zu welchem Alter von einem Angebot Beeinträchtigungen oder Gefährdungen ausgehen. Dabei können auch

außerhalb der Medien liegende Umstände eine Rolle spielen. Hierzu zählen insbesondere solche Umstände, die eine Gefahr für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen darstellen. Aus der vorgenommenen Gefahrenprognose kann sich in der Folge eine Entwicklungsbeeinträchtigung ergeben. Die Faktoren können auch bei der Bewertung einer Jugendgefährdung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV Berücksichtigung finden.

Der Begriff der „Beeinträchtigung“ ist in § 5 Abs. 1 JMStV für den medienrechtlichen Bereich legaldefiniert. Er umfasst sowohl Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung sowie Schädigungen von Kindern und Jugendlichen. Auf der *individuellen* Dimension sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Ängstigungen, andere psychische Destabilisierungen sowie die Übernahme von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, zu beachten. Auf der *sozialen* Dimension ist es erforderlich, sich in die Gesellschaft mit ihrer Werteordnung insgesamt einfügen zu können. Deshalb ist zu beachten, ob bei den medialen Angeboten die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Grundrechte einschließlich ihrer Schranken für Kinder oder Jugendliche als zentraler Maßstab der gesellschaftlichen Werteordnung erkennbar bleiben. Wenn Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres Alters abweichende Darstellungen, z. B. im Bereich von Menschenwürde, Toleranzgebot, Schutz von Ehe und Familie und Demokratieprinzip, nicht mit ausreichender Differenziertheit und Distanz verarbeiten können, ist von einer Entwicklungsbeeinträchtigung auszugehen. Im Hinblick auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind Erziehungsziele auch stets die Erziehung im Geist der Freiheit, der Gleichheit, der Toleranz, der Würde, der Solidarität und des Friedens. Eine Einwirkung von Medieninhalten auf diese Erziehungsziele ist somit bedeutsam. Im Rahmen der Abwägung und Auswahl, welche Altersstufe gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 JMStV für ein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 JMStV zu wählen ist, sind die Risiken die die Persönliche Integrität beeinträchtigen können zu berücksichtigen.

Der Begriff der „Jugendgefährdung“ findet sich bei den Unzulässigkeitstatbeständen nur im Rahmen einer bereits erfolgten Feststellung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV), einer schweren Jugendgefährdung (z. B. einfache Pornografie § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV)¹ und eines

¹ Zu den weiteren medienrechtlich schwer jugendgefährdenden Unzulässigkeitstatbeständen der Menschenwürde (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV), der Darstellung von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV), des politischen Extremismus (§ 4 Abs. 1 Nr. 1- 4 JMStV) und von Gewaltdarstellungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV) siehe Kapitel C.1 bis C.5.

Verbreitungsverbot von offensichtlich schwer jugendgefährdenden Angeboten (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV). Einzelne Beispiele für das Vorliegen einer Jugendgefährdung lassen sich dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) entnehmen. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG zählen hierzu insbesondere unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit und Verbrechen oder Rassenhass anreizende Angebote sowie Angebote, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als bewährtes Mittel zur Durchsetzung einer vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Aus der Gesetzessystematik ist ersichtlich, dass an das Vorliegen einer Jugendgefährdung im Vergleich zur Beeinträchtigung strengere Maßstäbe geknüpft sind. Sie setzt einen stärkeren Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Vergleich zur Entwicklungsbeeinträchtigung voraus. Es muss die naheliegende Gefahr einer ernsthaften Entwicklungsschädigung minderjähriger Personen bestehen. Bei der Feststellung einer Jugendgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung ist grundsätzlich auch auf die besonders anfälligen („gefährdungsgeneigten“) minderjährigen Personen abzustellen. Eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung liegt vor, wenn sie für jeden/jede unbefangene/n Beobachter:in eindeutig erkennbar ist.

B.2 Wirkungsfaktoren

Grundsätzlich ist bei der jugendschutzrechtlichen Bewertung von Medienangeboten eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Kontext, Intention, Intensität und Ausprägung sowie das Zusammenwirken verschiedener Elemente des Angebots sind stets zu beachten.

Bevor auf die zentralen – für die Medienaufsicht relevanten – Wirkungsbereiche *Gewalt*, *Sexualität*, *Eigenverantwortung* und *Gemeinschaftsfähigkeit* sowie *Gefahren für die persönliche Integrität* eingegangen wird, sollen im Folgenden die Faktoren beschrieben werden, die für alle Wirkungsbereiche relevant sind: *rezeptionsspezifische* und *angebotsspezifische* Wirkungsfaktoren.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass problematische mediale Angebote nie als alleinige Ursache für bestimmte Wirkungen anzusehen sind, sie können jedoch eine Verstärkerfunktion ausüben.

B.2.1 Rezeptionsspezifische Wirkungsfaktoren

Bei der Einschätzung der Wirkungen von Medienangeboten gehören der soziale Kontext, das Alter und das Geschlecht zu den wichtigsten

Wirkungsfaktoren auf der Rezeptionsseite, wobei der soziale Kontext im aktuellen wissenschaftlichen Diskurs zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Bezüglich einer möglichen Wirkung dieser Angebote sind in die Bewertung nicht nur durchschnittlich entwickelte, stabile Kinder und Jugendliche, sondern insbesondere schwächere und noch nicht so entwickelte einzubeziehen. Ein besonderes Augenmerk ist in dieser Hinsicht auf jüngere Kinder und Jugendliche der entsprechenden Altersstufe zu legen.

Sozialer Kontext

Das Risiko negativer Wirkungen von Medien kann entscheidend vom sozialen Kontext abhängen, in dem Kinder und Jugendliche aufwachsen. Er hat einen großen Einfluss auf ihre Identitätsbildung. Ein erhöhtes Risiko negativer Wirkungen kann bei Kindern und Jugendlichen bestehen,

- die in einer sozial bzw. soziokulturell benachteiligten Situation aufwachsen,
- die in ihrem sozialen Umfeld Gewalt und andere problematische Verhaltensweisen als legitimes (und Erfolg versprechendes) Mittel zum Erreichen von Zielen erfahren und
- die über keine eigenen Erfahrungsgrundlagen verfügen, um in den Medien angebotene Handlungsmodelle überprüfen zu können.

Alter

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand reagieren Kinder und Jugendliche unterschiedlich auf Medienangebote. Bei der Bewertung von Medienangeboten muss beispielsweise berücksichtigt werden, dass Kinder im Vorschulalter Fiktion und Realität nicht klar voneinander trennen können. Sie empfinden z. B. die in einem Film gezeigte Gewalt als real. Erst Kinder im Grundschulalter (6 - 10 Jahre) haben die Voraussetzung, diese Trennung in der Regel vorzunehmen. Sie haben jedoch Probleme mit realistisch wirkenden Angeboten und mit Angeboten, in denen Fiktion und Realität vermischt werden (siehe Wirkungsfaktor „Realitätsgrad“). Bei Kindern ab 12 Jahren gleichen sich die Realitätswahrnehmung und -bewertung an die der Erwachsenen an. Es kann deshalb angenommen werden, dass Kinder im Vorschul- und Grundschulalter von der Wirkung realistischer oder realistisch wirkender problematischer Angebote eher negativ betroffen werden können als Jugendliche. Auf Wirkungsfaktoren, die bei der Alterseinstufung von Medienangeboten im Hinblick auf die potentielle Beeinträchtigung der Persönlichen Integrität berücksichtigt werden müssen, wird im Kapitel Persönliche Integrität (B.6) eingegangen.

Geschlecht

Bestimmte Inhalte können auf Mädchen und Jungen tendenziell unterschiedliche Wirkungen ausüben. Insbesondere Darstellungen, die geschlechterstereotypische Rollen und Verhaltensweisen vermitteln und propagieren, können Mädchen und Jungen sozialetisch desorientieren. Auf geschlechtsspezifische Wirkungsunterschiede wird in den Kapiteln Sexualität (B.4), Diskriminierung (B.5.3) und Pornografie (C.2) eingegangen.

B.2.2 Angebotsspezifische Wirkungsfaktoren

Realitätsgrad

Der Realitätsgrad eines Angebotes ist ein wichtiger Indikator im Hinblick auf dessen ängstigende oder desorientierende Wirkung. Angebote, deren Inhalte real sind, Bezüge zur Realität herstellen oder real wirken, sowie jene, in denen die Übergänge zwischen Realität und Fiktion fließend sind, stellen unter Jugendschutzaspekten eine Herausforderung besonders für Kinder dar.

Insbesondere sind Angebote problematisch,

- die fiktional sind, aber Realität suggerieren (z. B. Scripted Reality oder Doku-Soaps), indem sie mit dokumentarischen Techniken (z. B. Rückblenden, Befragungen von Zeug:innen, Expert:inneninterviews, Präsentationen von Beweismitteln) arbeiten und so eine Pseudo-Sachlichkeit vermitteln,
- die real sind (v. a. Boulevardberichterstattung), aber Darstellungstechniken fiktionaler Formate (z. B. Nachstellen von bestimmten Gewalthandlungen oder dramaturgische Hervorhebungen mittels Kameraeinstellung oder Musik) integrieren und somit eine hohe Emotionalisierung erzeugen und
- die erkennbar fiktional, aber realitätsnah gestaltet sind (z. B. realistische Geschichte im Film oder realistische Grafik im Online-Spiel) oder starke Bezüge zur Realität herstellen und so eine Übertragbarkeit der fiktionalen Handlung auf die reale Welt nahelegen (z. B. Katastrophen- bzw. Kriegssettings).

Erkennbar unrealistische Filmhandlungen oder unrealistische Settings in einer fantastischen Spielwelt bieten dagegen Distanzierungsmöglichkeiten, da sie weniger Anknüpfungspunkte an die Realität enthalten.

Alltagsnähe

Es ist davon auszugehen, dass problematische Inhalte, die einen engen Bezug zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen (Schule, Kindergarten, Familie, Freunde, körperliches Wohlbefinden, Tiere etc.) haben, eher eine negative Wirkung (Ängstigung, Verunsicherung) entfalten als jene, die ihren Alltag wenig tangieren. Bei Kindern und Jugendlichen, die solche Inhalte oft rezipieren (Vielseher), besteht die Gefahr, dass negative (z. B. angstbesetzte) Einstellungen gegenüber der Realität gefördert werden.

Grundstimmung

Die Grundstimmung eines Medienangebots beeinflusst, wie das Angebot insgesamt wahrgenommen und verarbeitet wird. Eine düstere, bedrohliche oder ausschließlich negative Grundstimmung kann ängstigend wirken bzw. die ängstigende oder desorientierende Wirkung der Medieninhalte verstärken.

Identifikationsanreize und lebensweltliche Orientierungsmuster

Besonders im Jugendalter verändert sich die Orientierung in Bezug auf Rollenbilder, da bestehende Muster hinterfragt und neue Identifikationsmodelle gesucht werden. Mediale Identifikationsfiguren können dabei Rollenmuster, Verhaltensweisen und Werte vermitteln, die von Jugendlichen als Orientierungshilfe genutzt werden und die sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinflussen können.

Bei der Bewertung eines Angebots sind die Figuren im Hinblick auf Identifikationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu beurteilen. Identifikationsmöglichkeiten können insbesondere bei positiv besetzten Figuren vorhanden sein, die einen hohen Attraktivitätsgrad aufweisen und in ihrer Rolle mögliche Vorbildfunktionen erfüllen. Die Figuren können dabei Identifikationsangebote liefern, die nicht statisch sein müssen, sondern im Handlungs- oder Nutzungsverlauf variieren, sich entwickeln und verändern können.

Identifikationsanreize beruhen unter anderem auf dem Geschlecht, Alter, Aussehen und Habitus einer Figur, ihren physischen und psychischen Fähigkeiten und Merkmalen, ihrem sozialen Status und ihrem biografischen Hintergrund.

Auch die vom jeweiligen Angebot vorgegebene Rezeptions- bzw. Interaktionsperspektive kann die Identifikation mit den Figuren und der Handlung befördern oder Distanz schaffen. Eine Außenperspektive kann einerseits Distanz schaffen und dadurch entlastend wirken, kann andererseits aber auch problematisch sein, da möglicherweise die

Empathie, z. B. mit Opfern von Gewalthandlungen, eingeschränkt wird. Eine subjektive Kameraführung bzw. die Darstellung der Handlung aus der Ich-Perspektive sind zu problematisieren, wenn es sich dabei um eine Täterperspektive handelt, Distanz zum Geschehen dadurch nur schwer möglich ist oder wenn Allmachtsfantasien bei dem/der Rezipient:in bedient werden.

Identifikationsfördernd kann zudem eine kinder- bzw. jugendaffine Gestaltung der Angebote sein. Angebote sprechen Kinder und Jugendliche verstärkt an, wenn sie z. B.

- Kinder oder Jugendliche als Protagonist:innen haben,
- schwerpunktmäßig Themen der Selbstfindung behandeln,
- die Abgrenzung zur Erwachsenenwelt betonen,
- in spezielle Jugendszenen oder -kulturen eingebettet sind,
- mit Humor dargeboten werden,
- (vermeintlich) von Kindern oder Jugendlichen selbst erstellt wurden bzw. nicht- oder halb-professionell dargeboten werden,
- in der Gestaltung auf die Wahrnehmungsfähigkeiten und Rezeptionsgewohnheiten jüngerer Nutzer:innen zugeschnitten sind.

Interaktivität

Von Interaktivität kann dann gesprochen werden, wenn ein Medium den Nutzer:innen einen Rückkanal zur Verfügung stellt, damit diese mit anderen Nutzer:innen kommunizieren oder mithilfe von integrierten Handlungsoptionen das Geschehen beeinflussen können. Interaktivität spielt insbesondere in Telemedien wie sozialen Netzwerken und Online-Spielen eine Rolle.

Zu den mit Interaktivität verbundenen Risiken gehört u. a. die Möglichkeit, mit anderen Nutzer:innen (insbesondere unmoderiert) zu kommunizieren: Sie können mit Beleidigungen, Beschimpfungen, Diffamierungen und Erniedrigungen oder mit Hatespeech konfrontiert werden oder von diesen direkt betroffen sein. Ein weiteres Risiko birgt die Möglichkeit sogenannten „User Generated Content“ ungefiltert einzustellen, da so jugendschutzrelevante Inhalte ohne vorgeschalteten Kontrollmechanismus veröffentlicht werden können. Massive psychische Belastung kann bei Kindern und Jugendlichen die Folge sein.

Eine beeinträchtigende oder gefährdende Wirkung kann auch die Nutzung von Handlungsoptionen in Online-Spielen haben, wie die Ausführung brutaler Gewalthandlungen, kriminelles Agieren oder das Treffen moralisch nicht vertretbarer Entscheidungen. Wird ein solches Handeln zusätzlich belohnt, steigt das Beeinträchtigungs- bzw. Gefährdungspotenzial. Hoher Zeitdruck kann verhindern, dass

Nutzer:innen die Handlungen ausreichend reflektieren und sich vom Geschehen distanzieren können.

Je höher der Interaktivitätsgrad, umso größer kann die Wirkung des Medienangebotes sein. Auf inhaltlicher Ebene kann der Umfang der Handlungsoptionen zu einem hohen Interaktivitätsgrad beitragen. So ist beispielsweise zu unterscheiden, ob sich Nutzer:innen bei der Rezeption eines 360°-Videos auf das Umherblicken beschränken müssen oder in der Lage sind, in einer komplexen virtuellen Welt mit Gegenständen und Charakteren zu interagieren. Auf technischer Ebene kann eine realitätsnahe Umsetzung der Handlungsoptionen zu einem höheren Interaktivitätsgrad und damit zu einer größeren Wirkung führen. Das Zielen und Schießen mithilfe eines Motion-Controllers ist z. B. eine realitätsnähere Alternative zum klassischen Gamecontroller. (s. hierzu auch Kapitel B.6 Persönliche Integrität)

Immersion

Immersion bezeichnet das wahrnehmungsbezogene Eintauchen in eine medial vermittelte Welt, während das eigentliche Umfeld kognitiv ausgeblendet wird. Je höher das Immersionserleben, umso größer kann die Wirkung des Angebotes sein. Angebotsspezifische Elemente dieser Art können z. B. ein glaubwürdiges Setting, eine hochauflösende Darstellung, anspruchsvolle Grafik, Feedback-Elemente (z. B. Vibration) oder ein hoher Interaktivitätsgrad sein.

Ein besonders hoher Grad an Immersion besteht in der Virtual Reality (VR). Zum einen führen die in der VR üblichen realitätsnahen Interaktionen zu einem stärkeren Immersionspotenzial. VR-Inhalte werden üblicherweise mittels eines VR-Headsets rezipiert, welches das Umschauen mit natürlichen Kopfbewegungen in der medial vermittelten Welt ermöglicht – genauso, wie es Nutzer:innen aus der Realität gewohnt sind. Zum anderen stellt das VR-Headset die mediale Welt stereoskopisch dar. Gleichzeitig schirmt es Nutzer:innen von der eigentlichen Umwelt ab. Insgesamt entsteht so der Eindruck, dass sie von der medialen Welt umgeben sind. Im Extremfall nehmen sie die Medieninhalte im Moment der Rezeption als primären Handlungsrahmen an. Die für die kognitive und emotionale Verarbeitung erforderliche Distanzierung zum Spielgeschehen wird damit erheblich erschwert. VR kann so aufgrund des stark erhöhten Immersionspotenzials eine außergewöhnlich starke Wirkung – insbesondere auf der affektiven Ebene – haben. Gewalthaltige oder ängstigende Medieninhalte, die negative Emotionen wie Angst, Panik oder Aggressivität auslösen können, sollten daher besondere Beachtung finden.

B.3 Gewalt

B.3.1 Definition

Gewalt ist die physische, psychische oder materielle Schädigung von personalen und dinglichen Objekten durch Subjekte, Naturgewalten oder Unfälle.

B.3.2 Kontext der Gewaltdarstellung

In welchem Kontext steht die Gewaltdarstellung?

Die Beurteilung einer Gewaltdarstellung ist abhängig vom Gesamtkontext und von der Art der Einbettung der Darstellungen in das Gesamtangebot. Hierbei sind einzelne Gewaltdarstellungen in ihrer Ausgestaltung und Intensität zu berücksichtigen.

B.3.3 Gewalterwartung

Sind die Gewaltdarstellungen typisch oder untypisch für ein Angebot?

Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche ein Angebot entsprechend zuordnen können. Da eine Zuordnung (z. B. zu einem Genre oder einem Angebotstypus im Internet) Erwartungen an typische Darstellungen, typische Handlungen und deren Ausgang auslöst, können Wirkungen durch Erfahrungen mit einem Angebotstypus abgeschwächt werden.

Bestimmte Angebote tendieren zu einem höheren bzw. niedrigeren Gewaltpotenzial und rufen damit eine Erwartungshaltung hervor. Diese Erwartungshaltung ist allerdings nicht eindimensional zu sehen, sondern hängt vom jeweiligen Inhalt, den eingesetzten dramaturgischen Mitteln, der Art der Inszenierung sowie der formal-ästhetischen Gestaltung ab. Ein Actionangebot z. B. enthält zumeist rasante Bildfolgen, turbulente Stunts und auch gewalthaltige Konfrontationen, die in einem ernsten Kontext in ihrer Wirkung problematisch sein können, die allerdings auch eine Brechung durch humorige Einlagen oder Überzeichnungen erfahren können. Bei komödiantischen Angeboten sind in der Regel keine Gewaltszenen zu erwarten, jedoch können konkrete Situationen beeinträchtigende Gewalthandlungen enthalten. Sachlich konzipierte Nachrichtenangebote können wiederum unerwartet mit drastischen Bildern von Kriegs- bzw. Unfallopfern konfrontieren. Bei der Bewertung müssen diese Wirkungsmöglichkeiten abgewogen werden.

B.3.4 Handlung

Enthält ein Angebot einen Handlungsverlauf, so sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Ist die Handlung nachvollziehbar und verständlich?

Die Handlung ist dann leicht nachvollziehbar, wenn sie logisch aufgebaut ist sowie kohärent und chronologisch erzählt wird. Sie ist schwer nachvollziehbar, wenn sie komplex oder unlogisch ist und verschiedene Zeitebenen enthält.

Sind die Gewalthandlungen adäquat und logisch in den Gesamtkontext eingebettet?

Inadäquat und unlogisch eingesetzt sind Gewalthandlungen dann, wenn für ihre Darstellung keine erkennbaren Gründe vorliegen, wenn sie ohne Rahmenhandlung oder selbstzweckhaft aneinandergereiht präsentiert werden.

B.3.5 Ausprägungen von Gewalt im Gesamtkontext und in Einzeldarstellungen

Quantität: Welchen Umfang haben die Gewaltdarstellungen innerhalb des gesamten Medienangebotes?

Qualität: Um welche Formen der Gewalt (physisch, psychisch, verbal, strukturell etc.) handelt es sich?

Relevanz: Welchen Bezug hat die Gewaltdarstellung zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen?

Intensität: Welches Maß an Brutalität, Ausgespieltheit und Detailfreude weisen die Gewaltdarstellungen auf?

Sowohl drastische und blutige Bilder als auch hohe Emotionalität (z. B. durch gezielte Inszenierung oder Hervorhebungen mittels Musik) sind Faktoren, die die Wirkung von ängstigenden Inhalten erhöhen.

Grundsätzlich sind diese Faktoren einzeln oder in ihrer Gesamtwirkung zu berücksichtigen. Je größer der Anteil an brutalen und exzessiven Gewaltszenen ist, desto problematischer kann die Wirkung eines Angebots sein. Gewaltbeherrschtheit erfordert eine Dominanz von Gewaltdarstellungen, die die übrige Handlung und inhaltliche Aussage völlig überdecken.

B.3.6 Folgen von Gewalt

Werden Folgen von Gewalt gezeigt?

Realistisch gestaltete Gewaltdarstellungen, in denen Folgen der Gewalt (Verletzungen, Schmerzen, Leiden etc.) gezeigt werden, können ein hohes Beeinträchtigungspotenzial haben. Das gilt insbesondere dann, wenn sie in reale oder lebensnahe Kontexte (z. B. in Nachrichtenbeiträgen oder Reality-Formaten) eingebunden sind.

Realistisch gestaltete Gewaltdarstellungen, in denen die Folgen der Gewalt ausgespart werden (z. B. in Actionfilmen), können eine gewaltverharmlosende und desensibilisierende Wirkung haben. Dies betrifft insbesondere heranwachsende Zuschauer:innen, die noch über keine Genrekenntnisse verfügen.

Unrealistisch gestaltete Gewaltdarstellungen, in denen keine Folgen von Gewalt gezeigt werden (z. B. bei Slapsticks), enthalten in der Regel ein geringes Beeinträchtigungspotenzial.

B.3.7 Spannung

Falls in einem Angebot Spannung vorhanden ist, so hat sie einen Einfluss darauf, wie Kinder und Jugendliche das Angebot verarbeiten.

Durchgängig gehaltene Spannung ohne entspannende Elemente (Ruhepausen, Komik) oder Spannungsabbau am Ende (z. B. ein Happy End) kann zu einem hohen Erregungszustand führen. Spannung kann im Zusammenhang mit psychologischen Erzählmustern (z. B. in einem Psychothriller) oder mit gewalthaltigen Aktionen (z. B. in Actionfilmen) erzeugt werden. Durch langanhaltende Spannung sind insbesondere Kinder überfordert. Ihnen fällt die Einordnung in den Gesamtkontext schwer. Hier ist altersspezifisch zu differenzieren: Jüngere Kinder (Vorschulalter) haben größere Einordnungsschwierigkeiten als ältere (Grundschulalter).

Bei Angeboten mit Detailspannung, die sich auf einzelne Szenen bezieht, ist zu prüfen, ob diese durch entspannende Szenen oder Ruhepausen wieder abgebaut wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere jüngere Kinder filmische Angebote nicht in ihrem Gesamtkontext wahrnehmen, sondern in Einzelszenen zerlegen, weshalb die mögliche Wirkung problematischer Szenen besonders zu gewichten ist.

B.3.8 Figuren und Identifikationsanreize

Bei der Bewertung eines Angebots sind die dargestellten Figuren, die Gewalt ausüben (Subjekte der Gewalt) oder die Gewalthandlungen ausgesetzt sind (Objekte der Gewalt), zu berücksichtigen.

Subjekte der Gewalt – Wer oder was übt Gewalt aus?

- *personale Gewalt*: einzelne Personen, Personengruppen, Wesen (Tiere, anthropomorphe Wesen, phantastische Wesen wie z. B. Roboter, Zombies etc.)
- *nicht-personale Gewalt*: mechanische Kräfte, Naturkräfte (technisches Versagen, Naturkatastrophen, Unfälle etc.)
- *strukturelle Gewalt*: Institutionen, Macht- bzw. Herrschaftsapparate (z. B. diktatorische Regime, terroristische Gruppierungen, Diskriminierungs- und Unterdrückungsmechanismen)

Objekte der Gewalt – Wer oder was ist der Gewaltanwendung ausgesetzt?

- einzelne Personen, Personengruppen, Wesen (Tiere, phantastische Wesen)
- Bevölkerung, Bevölkerungsgruppen
- Sachen
- Kombinationen

B.3.9 Identifikationsanreize durch Subjekte oder Objekte der Gewalt

Welche Figuren (Subjekte oder Objekte der Gewalt) liefern

Identifikationsanreize für die jugendlichen Rezipient:innen?

Wie werden diese Figuren in dem Angebot dargestellt (als Sympathie- oder Antipathieträger:innen)?

Auf welchen Eigenschaften, Verhaltensmustern und Handlungsweisen der Sympathie- oder Antipathieträger:innen beruht das Identifikationsangebot?

Bestimmte Figuren können (insbesondere geschlechtsspezifisch variabel) als Sympathie- oder Antipathieträger:in fungieren und dabei Rollenmuster, Verhaltensweisen und Haltungen vermitteln, die der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entgegenstehen.

Bei Figuren, die aufgrund der vorgenannten Merkmale besonders attraktiv für den/die Rezipient:in sind, kann Gewalt eher als legitim empfunden werden. Bei Online-Spielen gilt dies auch für die Spielfigur des/der Nutzer:in. Sympathieträger:innen bzw. eigene Spielfiguren können die Anwendung von Gewalt ohne nachvollziehbare und zu rechtfertigende Gründe als erfolgreiches und folgenlos bleibendes Verhalten transportieren, das als rechtens, vorbildhaft und nachahmenswert wahrgenommen wird. Bei Vorliegen bestimmter Risikofaktoren kann das gewalttätige Verhalten modellhaft in das eigene Verhaltens- und Handlungsrepertoire aufgenommen werden.

Sympathieträger:innen mit hohem Identifikationspotenzial, denen Gewalt angetan wird, erfahren hingegen die emotionale Anteilnahme der betrachtenden Person. Als Reaktionen werden oft Mitleid und Angst beobachtet. Gewalt anwendende Antipathieträger:innen lassen hingegen eher distanzierende Reaktionen erwarten.

Gewalt, die Antipathieträger:innen widerfährt, ist oft im Kontext von undifferenzierten Problemlösungsstrategien (z. B. Selbstjustiz) zu sehen. Dabei steht zumeist die Rechtmäßigkeit des Handelns des/der guten, für eine gerechte Sache eintretenden und positiv besetzten Gegenspieler:in außer Frage.

B.3.10 Angebotsinterne Bewertung von Gewalt

Wird Gewalt als probate Konfliktlösungsstrategie dargestellt?

Ist Gewalt legitimiert?

Wird die Gewalt sanktioniert?

Bei der Prüfung dieser Fragen sind genre- oder themenspezifische Inhalte und Besonderheiten sowie der Einsatz dramaturgischer Mittel, die Art der Inszenierung sowie die formal-ästhetische Gestaltung zu berücksichtigen. Zusätzlich müssen mögliche Wirkungsrisiken geprüft werden, die über Identifikationsprozesse mit den Figuren oder über die Anlage der Handlung entstehen könnten bzw. solchen entgegenstehen.

Besondere Jugendschutzrelevanz haben Angebote, die

- die Gewalthandlungen darstellen und ihren Reiz für Nutzer:innen ausschließlich aus spektakulären, detaillierten und selbstzweckhaften Bildern beziehen,
- die (unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte) den Einsatz von Gewalt als Mittel zur Lösung von Konflikten bzw. zur Durchsetzung von Interessen nicht problematisieren bzw. eindeutig ablehnen, sondern befürworten, bagatellisieren, unangemessen legitimieren oder gar idealisieren,
- die so angelegt sind, dass Gewaltanwendung die überwiegende, einzig mögliche oder einzig Erfolg versprechende Handlungsoption ist,
- die Rollenmuster propagieren, die auf Gewaltausübung basieren,
- die Kriegshandlungen verharmlosend darstellen, z. B. über den Einsatz von Massenvernichtungswaffen bzw. die Ausklammerung des Leids der Opfer.

B.3.11 Formale Gestaltung

Neben dem Inhalt spielen die Art der Inszenierung, die dramaturgischen Verläufe sowie die formal-ästhetischen Gestaltungsmittel bei der Bewertung eines Angebots eine Rolle. So können z. B. inszenatorische Formen, dramaturgische Effekte und filmtechnische Gestaltungsmittel

die Wirkungsmacht von Gewaltdarstellungen verstärken oder abschwächen. Hierzu können z. B. eine hohe Schnittfrequenz, Zeitlupen-, Detail- oder Nahaufnahmen, die akustische Unterlegung sowie die Farb- und Lichtgestaltung beitragen.

Gewalthandlungen und ihre Folgen können direkt, ausgespielt und detailfreudig gezeigt werden oder nur angedeutet in Szene gesetzt und der Phantasie und Assoziationsmacht der betrachtenden Person überantwortet werden. Sie können aber auch artifiziell überhöht oder verfremdet dargeboten werden.

Die Kameraperspektive kann Gewalthandlungen sowohl aus der Sicht des/der Täter:in als auch des Opfers (subjektive Kameraperspektive) oder aus einer distanzierten Position zeigen und über die Wahl der Perspektive z. B. suggestive oder eher distanzierende Wirkungen erzielen ([siehe „Identifikationsanreize und lebensweltliche Orientierungsmuster“ und „Angebotsspezifische Wirkungsfaktoren“ Kapitel B.2.2](#)).

B.4 Sexualität

B.4.1 Definition

Unter Sexualitäts- und Erotikdarstellungen sind Darstellungen sexueller Handlungen oder sexuell assoziierbarer Posen zu verstehen, die noch unterhalb der Schwelle zur Pornografie liegen. Die genannten Bewertungsaspekte beziehen sich in erster Linie auf Angebote, z. B. Spielfilme, Magazine, Talkshows, Websites, Online-Werbung, Download- oder Streaming-Möglichkeiten (z. B. Filmsequenzen) oder Foren, in denen das Thema Sexualität visuell oder verbal behandelt wird.

Die im Folgenden aufgeführten Aspekte beschreiben Angebotseigenschaften, die Kindern und Jugendlichen eine Übernahme problematischer sexueller Verhaltensweisen, Einstellungen und Rollenbilder nahe legen, die sie überfordern, verunsichern oder ängstigen, die also dazu beitragen können, ihre psychosoziale und psychosexuelle Entwicklung zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

B.4.2 Kontext der Sexualdarstellung

In welchem Kontext wird Sexualität dargestellt?

Die Beurteilung eines Angebots ist abhängig vom Verstehen des Gesamtangebotes und der Art der Einbettung sexueller Darstellungen in das Gesamtangebot. Auch die einzelnen sexuellen Darstellungen in ihrer Ausprägung sind zu berücksichtigen.

B.4.3 Intention

Welche Intention verfolgt die Sexualdarstellung?

Für die Beurteilung einer möglichen negativen Wirkung ist die Intention der Präsentation der Sexualdarstellungen wichtig. Ein Angebot kann z. B. aufklärenden Charakter haben und auf Informationsvermittlung abzielen oder gezielt die sexuellen Affekte der Nutzer:innen ansprechen und der sexuellen Stimulation dienen. Ebenfalls kann eine sexuelle Darstellung lediglich zur Unterhaltung oder Zerstreuung der Nutzer:innen bestimmt sein.

B.4.4 Inhaltliche Charakteristika

Aus welcher Perspektive wird Sexualität behandelt?

Sexuelle Darstellungen oder Themen können für Kinder und Jugendliche problematisch sein, wenn sie nicht ihrem Entwicklungsstand entsprechen und von ihnen nicht eingeordnet werden können. Dazu zählen Darstellungen, die aus der Erwachsenenperspektive erfolgen und einen sexuellen Erfahrungsfundus voraussetzen (z. B. aggressive Sexualakte, bizarre Sexualpraktiken, Verwendung von Hilfsmitteln, Gruppensex).

Werden Promiskuität oder Prostitution verharmlost oder idealisiert?

Von einer Verharmlosung oder Idealisierung ist vor allem dann auszugehen, wenn diese Inhalte in einseitig positiven Kontexten gezeigt oder propagiert werden.

Ist die dargestellte Sexualität mit Gewalt verknüpft?

Die Verknüpfung von Sexualthemen und Gewalt ist nicht nur dann problematisch, wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind.

Unter Angebote, die sexuelle Gewalt an (zumeist scheinbar) minderjährigen Personen zum Thema haben und sich noch im Bereich der Beeinträchtigung/Gefährdung bewegen, fallen in Telemedien insbesondere so genannte Spanking-Angebote (z. B. gespielte Rohrstockzüchtigungen von Schülerinnen durch ihre Lehrer) sowie Sex-Angebote, die in ihren Rubriken „Teen“ oder „Lolitas“ jugendlich aussehende Darstellerinnen in sexuellen Aktivitäten mit zumeist mehreren männlichen Partnern und angedeuteten Gewaltansätzen aufweisen.

Ferner sind hier SM-Angebote zu benennen, die bizarre sexuelle Praktiken (z. B. Schilderungen der Umsetzung und Erwerbsmöglichkeiten von Hilfsmitteln für „Cutting“ oder „Atemreduktionen“) enthalten. Hier besteht die Gefahr, dass minderjährige Personen den oftmals gefährlichen Charakter dieser

Praktiken nicht erkennen, die Grenzen des Machbaren ausloten wollen und sich in lebensbedrohliche Gefahren begeben können.

Wird der Tatbestand einer Vergewaltigung als ein vom Opfer letztlich gewollter und provozierter sowie gar als lustvoll empfundener Vorgang (Vergewaltigungsmythos) dargestellt?

Eine derartige Propagierung kann eine Verankerung von Vorurteilen und eine Abwertung des Opfers mit der möglichen Folge einer höheren Akzeptanz gegenüber einer solchen Straftat bewirken.

Darunter fallen Angebote, die eine andauernde sexuelle Verfügbarkeit von Frauen propagieren und bei denen für Heranwachsende nicht erkennbar ist, dass es sich hierbei um eine Art Rollenspiel handelt.

Welche Geschlechterrollen präsentiert ein Angebot?

Als problematisch sind Sexualdarstellungen anzusehen, in denen stereotype Geschlechterrollen vermittelt werden, die für Kinder und Jugendliche Vorbildcharakter haben könnten. Solche Geschlechterrollen liegen vor, wenn Frauen oder Männer in einer diskriminierenden, also einseitig dominanten oder unterwürfigen Sexualität dargestellt oder als willige Sexualpartner:innen ohne eigenen Charakter gezeigt werden.

Welche Sprache wird im Angebot verwendet?

Ein Angebot ist als problematisch anzusehen, wenn sexualisierte Sprache oder Vulgärsprache dominieren, wenn es sexistische Ausdrucksweisen enthält oder wenn außergewöhnliche Sexualpraktiken im Zusammenhang mit drastischen verbalen Anpreisungen propagiert werden.

Problematische Wirkungen können auch durch direkte Anrede der Nutzer:innen verstärkt werden, da solche Anrede das Gefühl der Zugehörigkeit zu den einschlägigen Interessensgruppen (z. B. in Chats, Newslettern oder Foren) suggeriert.

Enthält das Angebot in sonstiger Weise objekthafte Darstellungen von sexuellen Vorgängen ohne nachvollziehbaren Handlungskontext unterhalb der Schwelle zur Pornografie?

Hierunter können insbesondere bei Telemedien Darstellungen fallen, bei denen anreißerische sexuelle Handlungen dadurch vermeintlich „entschärft“ wurden, indem die – auch fokussierten – primären Geschlechtsteile durch entsprechende technische Retuschierungen (Leuchtsterne, schwarze Buttons) oder auf andere Art (Verpixelung) so verändert wurden, dass der ursprünglich gegebene pornografische Charakter entfällt. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass diese Form der Bildbearbeitung nicht zwingend von dem Vorwurf eines Verbreitens

von Pornografie freispricht. Vielmehr bedarf es stets einer Bewertung im Einzelfall. So kann eine Kombination von an sich nicht mehr pornografischem Bildmaterial mit anreißerischen Begleittexten gleichwohl zu einem weiterhin bestehenden pornografischen Gesamtcharakter der Darstellungen führen.

B.4.5 Formale Gestaltung

Neben inhaltlichen Komponenten spielen auch Gestaltungsmittel und Vermittlungsart bei der Bewertung eines Angebots eine Rolle. Audiovisuelle Gestaltungstechniken können Effekte von Sexualdarstellungen verstärken oder mindern.

Wird Sexualität direkt abgebildet (explizit) oder ist sie indirekt erschließbar (implizit)?

Eine sexuelle Handlung kann kontinuierlich in Bild oder Ton dargestellt, nur angedeutet oder gar nicht gezeigt werden. Darüber hinaus können Sexualdarstellungen verfremdet sein.

Werden Sexualdarstellungen innerhalb des Angebots hervorgehoben?

Eine Hervorhebung kann beispielsweise durch hohe Schnittfrequenz, Zeitlupe, Detail- bzw. Nahaufnahmen, Geräuschkulisse, Farb- und Lichtgestaltung bewirkt werden.

In Telemedien kann diese Hervorhebung durch ein automatisches Aufpoppen großformatiger Werbefenster oder durch das Öffnen neuer Websites bei Anklicken des Schließkreuzes in den Bedienelementen erfolgen. Aber auch in die Website eingebettete animierte Werbebanner mit unverpixelten oder verpixelten Sexualverkehrsequenzen können in diesem Zusammenhang eine hervorhebende Wirkung erzeugen.

Welche Darstellungsperspektiven kommen im Angebot vor?

Das Angebot kann Sexualität aus der Sicht der Sexualpartner:innen oder Beobachter:innen (z. B. Schlüssellochperspektive) darstellen.

B.5 Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf eine unbeeinträchtigte Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

B.5.1 Definition

Eigenverantwortung setzt geistige Selbstständigkeit und personale Autonomie voraus. Sie beinhaltet die Fähigkeit zu angemessener Selbstfürsorge, zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von

Pflichten (Handlungskompetenz) sowie zur Selbstreflexion und kritischen Bewertung der jeweiligen Lebenswelt (Beurteilungskompetenz).

Gemeinschaftsfähigkeit bezeichnet eine „komplexe und vielschichtige Kompetenz, die kognitive, emotionale und motivationale sowie normative Aspekte umfasst“ und das Individuum befähigt „mit anderen zu kommunizieren und zu kooperieren“.²

Über die Förderung von Solidarität und Partizipation hinaus geht es hierbei auch um den Sinn für gegenseitigen Respekt³, also die Achtung und Wertschätzung gegenüber anderen Personen, Meinungen oder Lebensweisen ohne notwendigerweise die entsprechenden Ansichten zu übernehmen. Insofern ist dann von einer „Gemeinschaftsfähigkeit“ auszugehen, wenn Individuen nicht nur mit der eigenen Bezugsgruppe kommunizieren und kooperieren können, sondern andere Individuen zumindest so weit respektieren, dass Kommunikation und Kooperation möglich sind.

Die Entwicklung dieser Fähigkeiten kann durch Medienangebote auf unterschiedliche Weise beeinträchtigt werden, insbesondere in folgenden Bereichen: *Strukturelle Gewalt, Diskriminierung, weltanschauliche, religiöse und politische Extremismen, ethische Aspekte, Risikoverhalten und Selbstschädigung sowie Förderung exzessiver Nutzung.*

B.5.2 Strukturelle Gewalt

Bei Darstellungen struktureller Gewalt in spekulativer Form (z. B. Szenarien der Endzeit, der Gefängnis- und Lagersituationen) ist folgender Aspekt zu prüfen:

Sind diktatorische, autokratische oder egomane Strategien und Verhaltensweisen als Erfolg versprechend und erstrebenswert konnotiert?

Im Falle kritischer Warn-Utopien oder satirisch-ironischer Brechung ist bei der Bewertung insbesondere auf die kognitiven Fähigkeiten jüngerer Rezipient:innen abzustellen.

Erscheinen Situationen struktureller Gewalt als ausweglos, ist folgender Frage nachzugehen:

² Bertelsmann Stiftung. Bertelsmann Forschungsgruppe Politik (Hrsg.): Gemeinsinn. Gemeinschaftsfähigkeit in der modernen Gesellschaft. Gütersloh 2002, S. 36.

³ Vgl. NK-JMStV/Murad Erdemir, 2. Aufl. 2021, JMStV § 5 Rn. 5.

Inwieweit kann eine emotionale Überbelastung dahingehend erfolgen, dass das Verhältnis Individuum/Gemeinschaft mit dauerhaften Ängsten besetzt wird (Grundmisstrauen)?

In Bezug auf Beziehungen mit Machtungleichgewicht (beispielsweise Täter-Opfer- oder Herrscher-Untergegebenen-Beziehungen) ist zu prüfen: *Inwiefern können auch biologistische, rassistische, sexistische Typologien für die Gesamtbeurteilung von Relevanz sein (vgl. Diskriminierung)?*

Die Wirkungsweise wird wesentlich bestimmt durch Dramaturgie und Identifikationsangebote (Film) sowie Rolle der betrachtenden oder spielenden Person (Telemedien, insbesondere Online-Spiele).

B.5.3 Diskriminierung

Diskriminierende Darstellungen können Elemente sowohl narrativ-filmischer als auch bildlich-textlicher Angebote sein. Das Ergebnis der Beurteilung ist weitgehend kontextabhängig. Insbesondere ist zu prüfen, ob

- Angebote offen Diskriminierungen propagieren,
- sie dokumentarischen und aufklärenden Charakter lediglich vortäuschen oder
- sie auf der Grundlage eines normativen Vorverständnisses der Rezipient:innen Klischees und Vorurteile ironisch-satirisch brechen.

Die Erkennbarkeit des täuschenden oder ironischen Charakters einer Darstellung ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden kognitiven Möglichkeiten und dem Grad normativer Festigung einer Altersstufe zu beurteilen.

Diskriminierende Darstellungen und ihre möglichen Wirkungen können nach folgenden Bereichen unterschieden werden:

- *Sexuelle und geschlechtliche Diskriminierung*: Einseitige Charakterisierungen der Geschlechter (Objektcharakter, sexuelle Fremdbestimmung, Rollenklischees) sind geeignet, die Wahrnehmung eines anderen Geschlechts negativ zu prägen und können den Prozess der sexuellen oder geschlechtlichen Selbstfindung Heranwachsender beeinträchtigen.
- *Religiöse Diskriminierung*: Infragestellen religiöser Freiheit bzw. freier Religionsausübung.
- *Pauschalierung, Verächtlichmachung oder einseitige Propagierung von geschlechtlicher oder sexueller Orientierung sowie von Cis- und Heteronormativität* können Ausgrenzungstendenzen verstärken und

die sexuelle oder geschlechtliche Identität Betroffener negativ besetzen.

- **Soziale Diskriminierung:** Werden Gruppen oder Personen nach sozialer Herkunft, Bildungsstand, Einkommen, gesellschaftlichem Status etc. übertrieben positiv oder negativ beurteilt und daran pauschal ihr persönlicher Wert, ihre Entwicklungsmöglichkeit und ihre Daseinsberechtigung bemessen, kann die Entwicklung eines freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsbildes – insbesondere hinsichtlich der individuellen Freiheiten, der Chancengleichheit und der Eigenverantwortung – gestört werden.
- **Ethnische Diskriminierung:** Die pauschale Zuweisung von Charakter- und Persönlichkeitsmerkmalen und Fähigkeiten nach regionaler, nationaler oder ethnischer Herkunft können die Kompetenz zu einem diskriminierungsfreien gesellschaftlichen Miteinander, das Erziehungsziel der Völkerverständigung und die Achtung kultureller Vielfalt schädigen. Die soziale Integration und der Integrationswille von Angehörigen, Kindern und Jugendlichen der betroffenen Gruppen kann beeinträchtigt werden.
- **Diskriminierung aufgrund körperlicher Merkmale:** Die Herabwürdigung von behinderten Menschen, von Personen mit bestimmten oder auffallenden körperlichen Merkmalen oder von bestimmten Altersgruppen sowie deren Zurschaustellung oder die Qualifizierung körperlicher Eigenschaften zu bestimmenden Persönlichkeitsmerkmalen beeinträchtigen die Erziehung zur Achtung der persönlichen Integrität, der Menschenwürde und zur Toleranz.

B.5.4 Weltanschauliche, religiöse und politische Extremismen

Die Darstellung politisch-weltanschaulicher Totalitarismen oder religiöser Fundamentalismen kann den genannten Erziehungszielen entgegenstehen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn solche Einstellungen offensiv und mit jugendaffinen Mitteln im Sinne von Gesellschaftsmodellen propagiert werden, die im Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen. In Abwägung zur Meinungs- und Informationsfreiheit sind solche Angebote oder Inhalte insbesondere dann als gefährdend oder beeinträchtigend zu betrachten, wenn

- das Gewaltmonopol des Staates negiert wird,
- rechtsstaatliche und demokratische Instrumentarien zur Durchsetzung gesellschaftlicher Interessen als untauglich bewertet werden,
- die religiöse Freiheit bzw. freie Religionsausübung
- oder die sexuelle oder geschlechtliche Selbstbestimmung in Frage gestellt werden.

Gerade im Bereich des politischen Extremismus kann sich eine Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung der Gemeinschaftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen aus der Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der ihr zugrunde liegenden Werte ergeben. Hierunter fallen z. B. Angebote, die

- die grundsätzliche Freiheit und Gleichheit jedes Individuums verneinen und stattdessen beispielsweise vom Prinzip der Volksgemeinschaft ausgehen, in der der/die Einzelne nichts und das Volk alles ist, oder von der Einteilung in „Gläubige“ und „Ungläubige“ ausgehen, wobei die als „ungläubig“ Markierten abgewertet oder angefeindet werden,
- in diskriminierender Weise Bevölkerungsgruppen für Missstände und Probleme verantwortlich machen,
- das grundgesetzlich festgelegte Mehrparteienprinzip bekämpfen und stattdessen ein Führerprinzip oder eine gottgewollte, absolute Ordnung propagieren,
- der Demokratie als Staatsform der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen und z. B. die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als legitimer und souveräner Staat bestreiten sowie seine Repräsentanten und die gesamte deutsche Rechtsordnung fundamental ablehnen,
- offen Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele bejahen,
- sich an der Ideologie des Nationalsozialismus oder anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit orientieren oder
- den Wert von Menschen aus deren nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion, aufgrund von rassistischen Zuschreibungen oder weiteren Merkmalen ableiten oder Menschen aufgrund dieser Merkmale oder aufgrund ihrer Weltanschauung, ihres körperlichen Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, sexuellen oder geschlechtlichen Orientierung usw. diskriminieren.

Angebote können den Erziehungszielen der Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen ferner widersprechen, wenn unter Missachtung der Ideale der universalen Freiheit und Gleichheit bzw. Gleichwertigkeit aller Menschen

- religiös begründeten Regeln Vorrang gegenüber weltlichen Gesetzen eingeräumt wird und religiöse Moralvorstellungen im Sinne einer Lebens- und Staatsordnung absolut gesetzt werden,
- die Ungleichbehandlung und Unterordnung von Bevölkerungsgruppen propagiert und als „gottgewollt“ und „natürlich“ legitimiert werden,
- geschlechtersegregierte Strukturen oder Kontaktbeschränkungen mit Absolutheitsanspruch propagiert werden und dies mit einer Minderwertigkeit der Betroffenen gerechtfertigt wird und/oder Betroffene dadurch auf diskriminierende Weise vom Zugang zu materiellen oder nicht-materiellen Ressourcen ausgeschlossen werden,
- Geschlechtervorstellungen reproduziert werden, die Eigenverantwortung negieren und Individuen zu bloßen Triebwesen reduzieren.

B.5.5 Ethische Aspekte

Die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit kann durch Angebote beeinträchtigt werden, die

- die Notwendigkeit von Normen und Konventionen im gesellschaftlichen Miteinander negieren,
- die Überschreitung moralischer Grenzen zum handlungsleitenden Ziel erklären,
- antisoziales Verhalten als Erfolg versprechende Strategie zur Durchsetzung individuellen Erfolges propagieren oder für den Zweck der Unterhaltung und Belustigung instrumentalisieren,
- Erziehungszielen wie z. B. Empathie, Toleranz und Respekt entgegenwirken.

Durch die positive Darstellung von Straftaten oder Straftäter:innen, wie beispielsweise Terrorist:innen und Amoktäter:innen, als Identifikationsfiguren kann die Entwicklung des Rechtsempfindens nachhaltig gestört werden.

Die positive oder unreflektierte Darstellung eines rigorosen Individualismus unter Ausklammerung sozialer Verantwortung kann

Kinder und Jugendliche im Hinblick auf ihre Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen.

B.5.6 Risikoverhalten und Selbstschädigung

Kinder und Jugendliche können in ihrer Entwicklung auch durch Medienangebote beeinträchtigt oder gefährdet werden, die zu riskantem und selbstschädigendem Verhalten anregen.

Das Ausprobieren von Möglichem und Verbotenem, das Austesten persönlicher Grenzen und die Suche nach Grenzerfahrungen spielen bei Kindern und insbesondere Jugendlichen eine wichtige Rolle im Entwicklungsprozess. Zugleich dienen Vorbilder und der Austausch mit Gleichaltrigen der Entwicklung von Persönlichkeit und Identität. Soweit eine Orientierung an abträglichen Rollenbildern und Verhaltensweisen erfolgt und sich Risikoverhalten gegen die eigene Person richtet, können die physische und psychische Gesundheit und im Extremfall das eigene Leben auf dem Spiel stehen.

Welche Angebote können zum risikobehaftetem Verhalten und Selbstschädigungen von Kindern und Jugendlichen beitragen?

Es können Angebote sein, die

- körperliche Ideale in einer Weise in den Mittelpunkt rücken, die ästhetisch motivierte Eingriffe am eigenen Körper (z. B. Schönheitsoperationen, Anabolika für einen künstlichen Muskelaufbau) als selbstverständlichen oder normalen Bestandteil eines spezifischen Lebensstils inszenieren,
- riskante und waghalsige Aktionen wie Mutproben oder Kunststücke enthalten, bei denen Verletzungen des eigenen Körpers verursacht werden können oder sogar beabsichtigt sind,
- den Konsum legaler oder illegaler Drogen verharmlosen, verherrlichen oder anpreisen, zum missbräuchlichen Konsum anregen oder unkontrollierten bzw. exzessiven Drogenkonsum positiv darstellen,
- psychisch motivierte Schädigung am eigenen Körper thematisieren oder gar propagieren, z. B. Essstörungen, selbstverletzendes Verhalten bis hin zum Suizid.

Bezüglich einer möglichen Wirkung dieser Angebote sind in die Bewertung nicht nur durchschnittlich entwickelte, stabile Kinder und Jugendliche einzubeziehen, sondern insbesondere unsichere, labile und belastete.

Grundsätzlich ist für jedes Angebot, das sich mit Risikoverhalten und Selbstschädigung beschäftigt, eine Einzelfallbetrachtung notwendig.

Kontext, Intention, Intensität und Ausprägung des Angebots sind stets zu beachten. Dabei wird zwischen einer Entwicklungsbeeinträchtigung und -gefährdung bzw. offensichtlich schweren Jugendgefährdung unterschieden, wobei die Übergänge fließend sind.

Um eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung feststellen zu können, muss eine besonders starke Intensität der Inhalte hinzutreten. Auch Kombinationen der oben genannten Faktoren können ein Indikator dafür sein. Gleichzeitig muss die schwere Jugendgefährdung ohne besondere Schwierigkeiten auf den ersten Blick erkennbar sein.

Wie werden Risikoverhalten oder Selbstschädigung dargestellt?

Darstellungen wie Beschreibungen oder Erlebnisberichte von Risikoverhalten können sowohl (bewegt-)bildlich als auch textlich vorkommen und Rezipient:innen desorientieren, desensibilisieren oder gar zur Nachahmung ermutigen. Insbesondere relevant für die Bewertung des Angebots sind Darstellungen, die

- die Risiken der Folgen verharmlosen, verherrlichen, als einseitig positiv oder wichtiger als die Gesundheit präsentieren,
- zynische oder sarkastische Bemerkungen über Risikoverhalten und Selbstschädigungen enthalten,
- dieses Verhalten als erstrebenswertes Verhaltensideal, alternativlose bzw. selbstverständliche Lösung von persönlichen Problemen oder als Mittel zur Steigerung des Selbstwertgefühls präsentieren,
- selbstgefährdende Handlungen als außergewöhnliche Erlebnisse, heroische Taten oder Leistungen anpreisen, die als Mittel zur Steigerung der gesellschaftlichen oder beruflichen Anerkennung dienen,
- selbstgefährdende Verhaltensweisen als erstrebenswerte Selbsterfahrung, als selbstverständliches Mittel zur Steigerung des persönlichen Wohlbefindens oder zur Erlangung außergewöhnlicher Rauschzustände, als Stimulans, Entspannungsmittel oder lebensbereichernde Erfahrung anpreisen,
- Menschen abwerten, die risikobehaftete oder selbstschädigende Handlungen nicht (mehr) befürworten oder ausüben,
- sich durch jugendaffine Gestaltungsweisen (Sprache, Bilder, Symbole) auszeichnen oder Bezüge zur jugendlichen Lebenswelt herstellen.

Welche Rolle spielt eine Community innerhalb des Angebots?

Die Wirkung kann verstärkt werden, wenn eine Community Teil des Angebots ist. So können Gefühle der Gemeinschaft und Zugehörigkeit bei den Gefährdeten geweckt werden, die die Schwelle zur Selbstschädigung senken. Mitglieder einer Community können mithilfe von klassischen Forums- oder Kommentarfunktionen motivierend

wirken oder Gefährdete unter Druck setzen. Insbesondere sind folgende Faktoren zu prüfen:

- Diskussionen über Darstellungen, Beschreibungen oder Erlebnisberichte des Risikoverhaltens oder der Selbstschädigung sind möglich oder erwünscht.
- Das selbstgefährdende Verhalten der Mitglieder wird durch destruktive oder befürwortende Antworten und Kommentare anderer Mitglieder ausgelöst oder verstärkt.
- Die Community erzeugt konkrete Anreize und Drucksituationen, indem sie die Möglichkeiten bietet, risikobehaftete oder selbstschädigende Aktivitäten anzukündigen, sich zu solchen zu verabreden (z. B. Suizid) oder dafür Partner:innen zu vermitteln.
- Die Community hält Wettbewerbe zur Selbstschädigung ab oder droht mit Ausgrenzung aus der Community, sobald der/die Gefährdete bestimmte Vorgaben oder Ziele nicht erreicht.

Welche Rolle spielen Handlungsanleitungen innerhalb des Angebots?

Die Beurteilung eines Angebots ist davon abhängig, ob das Angebot Darstellungen mit Anleitungsscharakter enthält. Insbesondere sind folgende Faktoren zu prüfen:

- Bereitstellung konkreter Handlungsanleitungen, Beschreibungen und Diskussionen zur Effektivität der Methoden, Eröffnung von Möglichkeiten zur Vermittlung oder eines direkten Zugangs zum Bezug von Drogen, Hilfs- oder Arzneimitteln,
- konkrete Hinweise, wie die Folgen des Risikoverhaltens versteckt werden können, um beispielsweise etwaige Hilfsmaßnahmen zu unterbinden oder um Beziehungen innerhalb der Community zu verstärken („Ich bin der Einzige, der dich versteht, sag niemandem etwas.“).

Welche Faktoren können die Wirkung eines Angebotes verstärken?

- Zu den wirkungsverstärkenden Faktoren gehören insbesondere sog. Trigger-Inhalte (Auslöser). Es handelt sich dabei um detaillierte oder drastische Bilder, Videos oder Texte, die den Akt oder die Folgen der Selbstschädigung darstellen. Diese können insbesondere bei psychisch gefährdungsgeneigten Kindern und Jugendlichen zu einem plötzlichen Umschlagen in eine negative Gemütslage führen und risikobehaftete oder selbstverletzende Handlungen nach sich ziehen. Gelegentlich sind sie mit Trigger-Warnungen versehen, die das Interesse eher wecken als abschrecken können.
- Programmmatische Inhalte (wie z. B. „10 Gebote“, „Anas Brief“ oder „Anas Psalm“) oder Beiträge mit eindeutigen Aufforderungscharakter fungieren als Motivationsschreiben und können ebenfalls die Wirkung eines Angebots verstärken.

Welche Faktoren können die Wirkung eines Angebotes relativieren?

Folgende Faktoren können je nach kognitivem Entwicklungsstand des/der Nutzer:in die Wirkung eines Angebotes relativieren:

- Risikoverhalten und Selbstschädigung befürwortende Inhalte werden hinterfragt, kritische Meinungen zugelassen.
- Nach den Regeln des Angebots sind Methodendiskussionen, die Bereitstellung konkreter Handlungsanleitungen, verharmlosende oder verherrlichende Inhalte sowie Trigger-Inhalte untersagt.
- Das Angebot enthält aufbauende Worte, die risikobehaftetes oder selbstschädigendes Verhalten ablehnen oder Hinweise auf die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Hilfe geben.
- Das Angebot enthält Informationen und Hilfestellungen für Betroffene, z. B. Hinweise auf Beratungsstellen.

B.5.7 Förderung exzessiver Nutzung

Risiken für Kinder und Jugendliche können außerdem durch Angebote entstehen, deren Elemente eine exzessive Nutzung fördern. Digitale Medien üben auf Kinder und Jugendliche einen starken Reiz aus. Die Faszination insbesondere von interaktiven Angeboten (soziale Netzwerke, Online-Spiele), auch in Kombination mit den Möglichkeiten mobiler Endgeräte, führt bei vielen Kindern und Jugendlichen zu langen Nutzungszeiten, die häufig zu Konflikten mit den Erziehungsberechtigten führen, aber nicht zwangsläufig negative Folgen für das soziale Leben und die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen haben müssen. Je nach individueller Disposition kann sich bei einigen Kindern und Jugendlichen jedoch ein dauerhaftes problematisches Nutzungsverhalten entwickeln, das durch Verlust der Kontrolle über die eigene Mediennutzung sowie dauerhafte Vernachlässigung anderer Aktivitäten, sozialer Kontakte und alltäglicher Verpflichtungen gekennzeichnet ist und negative Folgen für das alltägliche Leben hat. Exzessive Nutzungszeiten können zudem die Wirkung gegebenenfalls vorhandener ängstigender oder sozialetisch desorientierender Elemente des Angebots verstärken.

Die Entwicklung eines exzessiven Nutzungsverhaltens kann durch zahlreiche angebotsinterne Faktoren gefördert werden. Diese sind in die Bewertung eines Angebots, insbesondere von Online-Spielen, einzubeziehen. Zu prüfen sind folgende Fragen:

Sind Game-Design und Belohnungssystem bei Online-Spielen so gestaltet, dass eine exzessive Nutzung gefördert werden kann?

Folgende Faktoren des Game-Designs können bei Online-Spielen zu einer exzessiven Nutzung beitragen:

- unbegrenzte Spieldauer, z. B. in persistenten Spielwelten,
- ein nicht erkennbares oder nicht erreichbares Spielziel,
- die Möglichkeit, einen eigenen Spielcharakter individuell auf- und auszubauen, was zum einen mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand einhergehen und zum anderen das Identifikationspotenzial erhöhen und die Bindung an das Spiel verstärken kann,
- Spielhandlungen und Aufgaben, die innerhalb unterschiedlicher Zeitfenster erfüllt werden müssen,
- Aufgaben, die komplex oder aufwändig sind und aufeinander aufbauen,
- Push-Nachrichten, wenn neue Aufgaben im Spiel anstehen oder Aufgaben erledigt sind,
- Belohnungssysteme, die komplex, unvorhersehbar oder unübersichtlich sind oder aus unterschiedlichen Einzelbelohnungen bestehen,
- Honorierung regelmäßiger Nutzung mit Geschenken,
- Bindung der Spieler:innen, wodurch sie in der Anfangsphase zunächst mit schnellen Erfolgen und Spielfortschritt geködert werden und später ein hoher zeitlicher Aufwand erforderlich wird.

Entstehen negative Konsequenzen durch Nicht-Spielen?

Wenn Spielpausen negative Konsequenzen wie Rücksetzung des Spielstandes oder den Verlust von Spielvorteilen oder virtuellem Eigentum nach sich ziehen, kann dies im Einzelfall die exzessive Nutzung fördern.

Fördern glücksspielähnliche Elemente eine exzessive Nutzung?

Wenn glücksspielähnliche Elemente in Online-Spielen enthalten sind, die reale, virtuelle Gewinne oder spielwerte Vorteile versprechen (z. B. Glücksrad, Tombola) und diese insbesondere immer wieder nach einer Wartezeit verfügbar sind, kann damit exzessives Spielverhalten verstärkt werden.

Sind soziale Elemente enthalten, die eine exzessive Nutzung befördern können?

Soziale Funktionen nehmen in den meisten aktuellen Online-Spielen einen hohen Stellenwert ein. Häufig können Aufgaben nur gelöst werden, wenn die Spieler:innen sich in Gruppen vereinigen, um gegen andere Gruppen anzutreten. Die sozialen Features fördern die Kommunikation und Kooperation bzw. den Wettbewerb zwischen den Spieler:innen. Der Auf- und Ausbau von sozialen Kontakten kann den Spielanreiz erhöhen und dazu beitragen, dass Spieler:innen ein digitales Spiel exzessiv nutzen. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Unterstützung der Gruppe unerlässlich ist, um das nächste Level zu erreichen,
- Spieler:innen aufgefordert werden, ihre Kontakte aus sozialen Netzwerken einzubinden (und dies belohnt wird),
- Highscores und Spielfortschritte öffentlich gelistet, automatisch verschickt oder gepostet werden,
- es sich um persistente Spielwelten handelt, in denen die Gruppe weiterspielt, auch wenn ein einzelnes Mitglied zwischenzeitlich pausiert. Dies kann bei den Spieler:innen die Angst provozieren, während der Spielpause etwas Wichtiges zu verpassen („Fear of Missing Out“) und so ebenfalls die exzessive Nutzung des Spiels befördern.

B.6 Persönliche Integrität

B.6.1 Einleitung

Mit der Ergänzung der Schutzziele um den Begriff der „persönlichen Integrität“ erfolgt eine Angleichung an die Regelung des JuSchG (dort § 10 a Nr. 3, § 10 b Absatz 3) und eine Öffnung des JMStV für sog. Interaktionsrisiken. Diese Risiken sind unter den in § 5 Absatz 1 Satz 2 beschriebenen Voraussetzungen in die Altersbewertungen einzubeziehen. Dies bedeutet konkret, dass im Rahmen der Abwägung und Auswahl, welche Altersstufe gem. § 5 Abs.1 Satz 2 JMStV für ein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot gem. § 5 Abs.1 Satz 1 JMStV zu wählen ist, die Persönliche Integrität zu berücksichtigen ist.

B.6.2 Außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums + Gefahrenprognose

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 JMStV (1. HS inhaltsgleich mit § 10b Abs. 2 JuSchG) sind „Umstände der Nutzung“ weit zu verstehen, sie zielen jedoch primär auf Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen ab und schließen aufgrund des Wortlauts „Nutzung“ die angebotsinhaltliche Wirkung nach Abs. 1 aus. Die Berücksichtigung hat „nach konkreter Gefahrenprognose“ (wortgleich § 10b Abs. 3 S. 2 JuSchG) zu erfolgen: Erforderlich ist eine fallbezogene Einschätzung, ob bei ungehindertem, objektiv zu erwartendem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über die abstrakte Möglichkeit hinaus eine konkrete Gefährdung der persönlichen Integrität eintreten kann. Die bloße Existenz einer Kommunikations- oder Kaufoption genügt dabei beispielsweise nicht.

Entscheidend ist, ob das Angebot im konkreten Fall so gestaltet ist, dass es typische Gefahren begünstigt.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn

- die Gestaltung Cybermobbing erleichtert,
- Inhalte in einen sexualisierten Zusammenhang gesetzt werden und dadurch der Kontakt zu Tätern (z. B. beim Cybergrooming) wahrscheinlicher wird,
- bei Kaufmöglichkeiten Kosten nicht klar erkennbar sind und so die Unerfahrenheit von Kindern oder Jugendlichen ausgenutzt wird,
- aggressive oder stark drängende Werbung eingesetzt wird.

Bei der Bewertung müssen außerdem vorhandene Schutz- und Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden, insbesondere gesetzlich vorgesehene Maßnahmen.

In die Prognose einzubeziehen sind vorhandene Vorsorge- und Gegenmaßnahmen (insb. i. S. v. § 24a JuSchG), erst die danach verbleibenden Risiken sind auf „Erheblichkeit“ zu prüfen.

Erheblich bedeutet, dass sie ein deutliches Schadenpotenzial haben und ihr Eintritt wahrscheinlich ist.

Gefahren für die persönliche Unversehrtheit müssen also ein spürbares Gewicht haben und mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten.

B.6.3 Beispielkatalog

In § 5 Abs. 1 Satz 1 JMStV werden einige Beispiele für Persönliche Integrität aufgelistet, diese Liste ist jedoch nicht abschließend.

1. Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen

Kommunikations- und Kontaktfunktionen können ein Risiko für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen darstellen. Erfasst hiervon sind beispielsweise Chat- und Kommentarfunktionen oder auch Freundschaftsanfragen, welche als „fester Bestandteil“ des jeweiligen Mediums nutzbar sein müssen. Laut amtlicher Begründung können jedoch nur „uneingeschränkte“ Kommunikationsmöglichkeiten als risikorelevant eingestuft werden (vgl. BT-Drs. 19/24909, S. 43).

2. Risiken durch Kauffunktionen

Risiken durch Kauffunktionen liegen insb. vor, wenn ein ein Angebot „Uneingeschränkte Kaufmöglichkeiten digitaler Güter“ bzw. „Mikrotransaktionsfunktionen“ anbietet. Dabei bedeutet die „uneingeschränkte“ Möglichkeit zum Kauf, dass eine im Angebot vorhandene Kaufmöglichkeit sich nicht durch einfache, von Eltern bedienbare Funktionen deaktivieren lässt. Es ist zu begründen, warum

eine solche Kaufmöglichkeit, oder auch die „Mikrotransaktionsfunktion die Integrität von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen oder ein erhebliches Risiko bergen, da der Erwerb digitaler Güter durch Minderjährige grundsätzlich weder rechtlich missbilligt noch per se entwicklungsbeeinträchtigend (§§ 105 ff., 110 BGB) ist. Das Kriterium dürfte regelmäßig bspw. dann erfüllt sein, wenn Anbieter gezielt die Unerfahrenheit junger Nutzer ausnutzen – etwa durch unklare Kostenhinweise oder manipulative Kaufanreize (z.B. virtuelle Geschenke).

3. Risiken durch glücksspielähnliche Mechanismen

Ein Angebot ist glücksspielähnlich, wenn es an einem Entgelt und/oder einer Echtgeld-Gewinnmöglichkeit fehlt, das Angebot ansonsten jedoch die Glücksspielmerkmale des § 3 Abs. 1 GlüStV erfüllt. Ein glücksspielähnlicher Mechanismus ist dann gegeben, wenn eine strukturelle Ähnlichkeit zu Glücksspiel besteht. Diese liegt vor, wenn in dem Angebot intendiert ist, dass der Nutzer eine Handlung vollzieht, die ihm nach seiner Vorstellung einen, nicht notwendigerweise geldwerten, Vorteil verschaffen kann. Die Handlung muss zur Folge haben, dass eine Ereigniskette in Gang gesetzt wird, welche durch den Nutzer selbst nicht beeinflussbar ist, sondern gänzlich vom Zufall abhängt.

4. Risiken durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens

Maßgeblich sind „Mechanismen“ der Nutzung, d. h. implizite Handlungsaufforderungen und -logiken des Angebots (vgl. B.5.7 für Gaming). Zu bewerten ist, ob im konkreten Fall Indizien für eine absichtliche oder aktiv unterstützte Förderung übermäßig langen Verweilens vorliegen (z. B. Come-back-Push-Nachrichten, zeitkritisch gestaffelte Belohnungen/Streaks, Lootbox-Ökosysteme, persistente Spielwelten mit Offline-Nachteilen, Live-Ops-Taktung, progressionsrelevante Anwesenheitsanforderungen, sozialer Gruppendruck durch Gilden/Clans oder streamergetriebene Events). Allgemein anreizende Mechaniken genügen allein nicht; erforderlich ist eine fallbezogene Begründung mit Bezug zur konkreten Ausgestaltung und Nutzungssituation. In die Prüfung einzubeziehen sind vorhandene Vorsorge-/Gegenmaßnahmen des Anbieters (Transparenz, Deaktivierbarkeit/Limitierung, Zeit- und Ausgabenlimits, Pausen-/Session-Hinweise); erst die danach verbleibenden Risiken sind hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und Beeinträchtigungsgewicht („Erheblichkeit“) zu bewerten. Berührt sein können insbesondere die psychische Integrität (innere Autonomie), die soziale Integrität (Beziehungs- und Gruppendruck) sowie die dezisionale Integrität (Entscheidungsfreiheit). Die Beurteilung erfolgt funktionsbezogen und

nutzungsnah; Plattform- oder Ökosystemfaktoren außerhalb der konkreten Angebotsnutzung bleiben unberücksichtigt.

5. *Risiken durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte*

Die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten an Dritte ohne Einwilligung birgt erhebliche Risiken für den Schutz der persönlichen Integrität. Bestandsdaten wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Geburtsdatum sowie Nutzungsdaten wie IP-Adressen, Standortinformationen oder das Nutzungsverhalten können Rückschlüsse auf die Identität und das Verhalten einer Person ermöglichen. Solche Daten, insbesondere solche von Kindern und Jugendlichen, dürfen daher nur unter strengen Voraussetzungen verarbeitet werden. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) legt hierzu klare Regeln und Schutzmaßnahmen fest. Über das Kriterium der „persönlichen Integrität“ nach § 5 JMStV sind diese Datenschutzanforderungen nun auch mittelbar Teil des Jugendmedienschutzrechts nach dem JMStV.

6. *Risiken durch nicht altersgerechte Kaufappelle, insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien*

Durch die zu § 10b Abs. 2 Satz 2 aE JuSchG wortgleiche Regelung soll klargestellt werden, dass in die Altersbewertung eines Mediums auch die Altersfreigabe eines im Kontext des Mediums beworbenen anderen Mediums einzufließen habe. Ziel ist die Verhinderung der Bewerbung von Medien für eine Altersgruppe für altersunangemessene andere Angebote. Unbeschadet der rechtsdogmatischen Verortung der Norm ist bei der Bewertung ein inhaltsbezogener Maßstab anzuwenden.

B.7 Werbung und Teleshopping

B.7.1 Definition

Der *Werbung* liegt ein weitgefasster Begriff zugrunde. Dieser umfasst Inhalte, die darauf abzielen, den Absatz bzw. Umsatz, das Image oder die Bekanntheit bestimmter Waren, Dienstleistungen oder Angebote zu fördern. Es muss jedoch nicht zwingend eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen (z. B. politische Werbung).

Auch werbliche Inhalte, für die der Anbieter keine Gegenleistung erhält, oder Hinweise auf das eigene Angebot werden von dem Begriff erfasst.

Teleshopping umfasst direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen und zeichnet sich dadurch aus, dass über die bloße Produktpreisung

hinaus ein unmittelbarer Kauf über die im Angebot zur Verfügung gestellten Kommunikationskanäle (z. B. per Telefon, SMS, online) ermöglicht wird.

Für werbliche Inhalte gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Die Kriterien zur Beurteilung von Entwicklungsbeeinträchtigung und -gefährdung und der medienrechtlichen Unzulässigkeit finden entsprechend Anwendung. Darüber hinaus enthält der JMStV in § 6 Abs. 1 bis 6 zusätzliche Bestimmungen, die nur auf werbliche Medieninhalte und Teleshopping Anwendung finden. Die folgenden Kriterien rekurrieren auf einzelne Aspekte dieser Bestimmungen.

B.7.2 Direkte Kaufaufrufe

Direkte Kaufaufrufe sind alle unmittelbaren Aufforderungen zum entgeltlichen Erwerb von Waren oder Dienstleistungen, welche dem/der Verbraucher:in durch Worte, Gesten oder sonstige Darstellungen übermittelt werden. Dabei muss der Kauf nicht ausdrücklich appelliert werden. Als direkte Kaufaufrufe sind auch werbliche Botschaften zu bewerten, die

- im Befehlsstil formuliert werden, z. B. „Du musst es kaufen!“, „Summer Special: Rabatt sofort sichern!“,
- zu Mitgliedschaften auffordern, z. B. „Werde Mitglied, um dieses Spiel spielen zu können!“.

Direkte Kaufaufrufe richten sich vor allem an Kinder und Jugendliche, wenn sie

- in Du-Form gestaltet sind, z. B. „Hol Dir...“, „Sende eine SMS an ...“ „Probiert doch mal ...“, „Kauf es jetzt!“,
- für Produkte abgegeben werden, die auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind bzw. Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Interessenlage in besonderem Maße ansprechen,
- im Umfeld von Kinder- und Jugendsendungen ausgestrahlt werden,
- von kindlichen oder jugendlichen Darsteller:innen geäußert werden.

Entscheidend für die Bewertung ist, ob sich Kinder und Jugendliche aufgrund der Gesamtgestaltung der Werbung durch die Kaufaufforderungen in besonderem Maße angesprochen fühlen könnten.

B.7.3 Ansprache

Folgende Merkmale sprechen dafür, dass sich Werbung an Kinder und Jugendliche richtet:

- Darstellung von Kindern und Jugendlichen in der Werbung, z. B. beim Gebrauch des Produkts,
- Einsatz von Personen, die Kindern und Jugendlichen als Projektions- bzw. Identifikationsfiguren dienen (z. B. Schauspieler:innen, Influencer:innen, Casting-Show-Teilnehmer:innen, Musiker:innen, Moderator:innen, Sportler:innen),
- Verwendung von Figuren und Motiven aus kinder- und jugendaffinen Medien (z. B. Musikvideos, Videospielen, Kinderserien und -filmen),
- Verwendung von Stilmitteln aus kinder- und jugendaffinen Medien, wie Wortwahl, kindliche bzw. jugendliche Stimmen, bekannte, einfache (Kinder-)Melodien, bunte Farbgebung,
- Verwendung animierter Trickfiguren mit kindlichem Gesamteindruck,
- Einsatz von Themen, die für Kinder und Jugendliche von erhöhtem Interesse sind, z. B. selbstfindungs- und entwicklungsrelevante Probleme, Probleme aus den Bereichen Schule, Liebe, Partnerschaft, Familie, Sexualität, Verhalten in Peer groups.

B.7.4 Ausnutzen der Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit

Unerfahrenheit liegt vor, wenn eine Person einen beliebigen Sachverhalt mangels ausreichender Erfahrungen und Kenntnisse (z. B. der rechtlichen Anforderungen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Verträgen) nicht adäquat bewerten und einordnen kann, so dass eine angemessene Reaktion erschwert oder gar nicht möglich ist.

Leichtgläubigkeit liegt vor, wenn eine Person nicht in der Lage ist, Behauptungen und Aussagen anderer Personen kritisch abzuwägen, zu beurteilen und sich gegebenenfalls von ihnen zu distanzieren. Leichtgläubigkeit wird durch Unerfahrenheit begünstigt. In diesem Zusammenhang werden fremde Meinungen und Einstellungen leicht übernommen.

Bei Kindern ist daher grundsätzlich, bei Jugendlichen in eingeschränktem Maß von Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit in allen Lebenslagen auszugehen.

Ein *Ausnutzen der Unerfahrenheit und der Leichtgläubigkeit* liegt dann vor, wenn der Werbetreibende diese Umstände nutzen, um Waren oder Dienstleistungen an Kinder und Jugendliche zu verkaufen oder andere Vorteile für sich zu erlangen (z. B. um an Daten für weitergehende Werbemaßnahmen zu gelangen).

Im Gegensatz zu Erwachsenen können Kinder und Jugendliche oftmals noch keine ausreichende Distanz zur Werbung und zum Teleshopping herstellen und neigen mitunter zu spontanen Kaufentscheidungen,

deren wirtschaftliche Folgen sie nicht vollständig einschätzen können. Zwar verfügen ältere Kinder und Jugendliche in der Regel über Erfahrung im Umgang mit Werbespots und haben ein allgemeines Verständnis von der Funktion der Werbung, in vielen Bereichen (Abschluss von Abonnements, Einschätzen und Vergleich von Angeboten) sind sie hingegen unerfahren und leichtgläubig. Zudem sind sie aufgrund ihres geringeren Kenntnis- und Erfahrungsstands eher als Erwachsene in der Gefahr, den werblichen Charakter eines Angebots zu übersehen oder sich durch übermäßige Anreize und irreführende Darstellungen zu unüberlegten Kaufhandlungen verleiten zu lassen.

Zur Bewertung, ob durch Werbung die Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt wird, können folgende Kriterien herangezogen werden:

Liegt eine unmittelbare Kaufmöglichkeit vor?

Wenn Produkte und Dienstleistungen unmittelbar bezogen werden können (z. B. per SMS, Beratungshotlines, online) besteht die Gefahr, dass Kaufentscheidungen spontan und unüberlegt getätigt werden. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Kaufentscheidung voreilig und zum Nachteil der Minderjährigen getroffen wird.

Gegen eine unmittelbare Kaufmöglichkeit für Kinder und Jugendliche spricht es, wenn für den Erwerb einer Dienstleistung bzw. einer Ware nur Zahlungsmöglichkeiten angeboten werden, die ausschließlich Erwachsenen zur Verfügung stehen.

Werden die Kosten und Kaufbedingungen verständlich und erfassbar kommuniziert?

Kosten und Kaufbedingungen werden unverständlich und schlecht erfassbar kommuniziert und so die negativen Folgen des Kaufs verschleiert, wenn:

- die Werbung keine bzw. unzureichend verständliche Informationen über die entstehenden Kosten enthält, z. B. die Preisangaben unvollständig sind und die Kaufinformationen (insbesondere zu Vertragsbedingungen und Kündigungsmodalitäten) unübersichtlich oder schlecht lesbar sind,
- Teile der Angaben (z. B. Wörter wie „gratis“) akustisch oder optisch hervorgehoben werden und somit wahrscheinlich ist, dass die Gesamtbedingungen des Angebots von Unerfahrenen falsch wahrgenommen werden,
- eine große Textmenge (in kurzer Zeit) dargeboten wird, so dass sie aufgrund fehlender Lesekompetenz und Konzentrationsfähigkeit sowie Unkenntnis über die verwendeten Begriffe von Kindern und

Jugendlichen in aller Regel nicht angemessen erfasst und verarbeitet werden können,

- dabei Kürzel der Geschäfts- und Wirtschaftssprache verwendet werden, die dieser Altersgruppe unbekannt sind,
- kostenpflichtige Abonnements angeboten werden und hierbei der Abonnementcharakter sowie etwaige Vertragsbedingungen nicht ausreichend transparent gemacht werden,
- in Online-Spielen unterschiedliche In-Game-Währungen eingesetzt werden, wodurch Spieler:innen einen Transfer leisten und die reale Geldwährung in virtuelle Währung(en) umrechnen müssen (z. B. durch unterschiedliche Sonderangebote oder Währungspakete, die sich immer wieder verändern oder aktualisieren).

Wird die Erkennbarkeit des werblichen Charakters eines Angebots mit bestimmten Gestaltungsmitteln herabgesetzt?

Die Erkennbarkeit des werblichen Charakters wird herabgesetzt, wenn

- der Schriftzug „Werbung“ fehlt,
- die Werbung zwar durch einen Schriftzug gekennzeichnet ist, sie sich darüber hinaus aber weder durch die grafische Gestaltung noch durch ihre Platzierung vom redaktionellen Inhalt unterscheidet,
- der Schriftzug „Werbung“ zu unleserlich oder kaum wahrnehmbar platziert ist,
- der Hinweis auf den werblichen Charakter nur durch die Verwendung eines fach- oder fremdsprachlichen Ausdrucks erfolgt, dessen Verständnis bei Kindern und Jugendlichen noch nicht vorausgesetzt werden kann,
- Werbetexte in sozialen Netzwerken so gestaltet sind, dass sie als persönliche Empfehlungen von Freund:innen erscheinen oder
- interaktive werbliche Fenster oder Pop-Ups durch Inhalt und Gestaltung den Eindruck erwecken, dass es sich um ein redaktionelles Angebot (z. B. Quiz- oder Spielangebot) handelt.

Wie wird die Werbung in das Angebot integriert?

Relevant können die technische oder audiovisuelle Gestaltung, Länge und Häufigkeit bzw. die Wiederholung der Werbung sein. Bei Angeboten ist darüber hinaus zu beachten, dass ein Risikopotenzial im Sinne des § 6 JMStV – insbesondere unter dem Aspekt der Ausnutzung der Unerfahrenheit – gegeben ist, wenn Kinder in unzumutbarer Weise im Rezeptionsfluss gestört werden und sie sich den gezeigten Werbeeinhalten nicht entziehen können. Dabei ist entscheidend, wie oft das Medienangebot unterbrochen wird, wie lange diese Unterbrechungen dauern und ob sich diese nach dem Start unterbrechen lassen. Ist das Unterbrechen durch Werbung so gestaltet, dass ein Schließen unmöglich oder schwierig ist und/oder man durch „falsches“ Klicken automatisch auf externe Seiten geleitet wird, dann

kann dies ein Hinweis darauf sein, dass die Werbung Kindern und Jugendlichen aufgedrängt wird. Dazu zählt auch, wenn Angebote Werbung beinhalten, deren Konsum z. B. das Vorankommen im Online-Spiel befördert, weil durch das Ansehen von Werbevideos ein Spielvorteil erworben werden kann oder notwendiger Bestandteil des Spiels ist.

Wird durch die Werbung ein (evtl. nicht vorhandener) Zeitdruck ausgeübt?

Wenn durch Hinweise in Bild oder Ton der Eindruck erweckt wird, dass es sich um ein nur temporär zugängliches Angebot bzw. eine einmalige Gelegenheit (z. B. Sonderangebote oder Aktionen) handelt, die eine sofortige Kaufentscheidung von den Minderjährigen erfordert (z. B.: „jetzt“, „nur noch kurze Zeit“, „schnell bestellen!“), können Kinder und Jugendliche dazu veranlasst werden, eine unüberlegte Kaufentscheidung zu treffen.

Werden in der Werbung verstärkt Affekte angesprochen?

Kinder und Jugendliche treffen ihre Kaufentscheidungen häufiger als Erwachsene spontan und gefühlsgesteuert. Daher kann ein Ausnutzen der Unerfahrenheit vorliegen, wenn aus Gründen der Werbewirksamkeit visuelle und auditive Präsentationen im Vordergrund stehen (z. B. kinder- und jugendaffine Gestaltungsmittel) und die relevanten Informationen für den Kauf nur am Rande vermittelt werden.

Verleitet die Werbung zur Preisgabe von eigenen oder fremden persönlichen Daten?

Kinder und Jugendliche haben oft aufgrund ihrer geringen Lebenserfahrung noch keine Vorstellung davon, warum sie mit eigenen und fremden persönlichen Daten vorsichtig umgehen sollten. Sie neigen daher dazu, bei entsprechenden Abfragen persönliche Daten unüberlegt weiterzugeben.

Hinweise auf eine Ausnutzung der Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit können vorliegen, wenn

- bei Preisausschreiben, Gewinnspielen oder anderen Aktionen zum Zweck der Verkaufsförderung persönliche Daten abgefragt werden, die für die Abwicklung nicht nötig sind, aber für gezielte weitere Werbeansprachen genutzt werden,
- Anreize (z. B. Boni, Preisnachlässe) für die Weitergabe fremder persönlicher Daten gegeben werden,
- für eine Verknüpfung eines Medienangebotes mit einem sozialen Netzwerk (z. B. beim Posten eines Spielstandes) und der damit

verbundenen (intransparenten) Weitergabe von personenbezogenen Daten Vorteile eingeräumt werden.

Wird in unzulässiger Weise mit Verlosungen, Preisausschreiben, Glücks- und Gewinnspielen o. ä. geworben?

Der Einsatz solcher Werbemittel ist unzulässig, wenn sich die Werbung auch an Kinder und Jugendliche richtet und geeignet ist, diese

- irrezuführen, z. B. durch die Vorspiegelung eines unrealistischen Zusammenhangs zwischen Mehreinkauf und erhöhter Gewinnchance,
- durch übermäßige Vorteile anzulocken, z. B. durch Gewinne, die im Vergleich zum Warenwert übermäßig wertvoll erscheinen,
- in ihrer Spielleidenschaft auszunutzen.

Werden glücksspielähnliche Elemente beworben?

Wenn ein glücksspielähnliches Element eines Medienangebots (z. B. Lootboxen) kinder- oder jugendaffin beworben wird oder sich die Werbung für dieses Element auch an Kinder und Jugendliche richtet, kann dies ein Hinweis auf einen Verstoß gegen § 6 JMStV sein. Für einen Verstoß gegen § 5 JMStV ist hingegen keine kinder- oder jugendaffine Ansprache notwendig.

B.7.5 Interessenschädigende Werbung

Werbung, die sich auch an Kinder und Jugendliche richtet, darf deren Interessen nicht schaden. Interessenschädigend können Darstellungen sein, die strafbare Handlungen oder unsoziales Verhalten als legitim oder nachahmenswert erscheinen lassen oder aufgrund der Gestaltung dieses Verhalten für Kinder und Jugendliche verharmlosen. Bei einer festgestellten Interessenschädigung kann gleichzeitig eine entwicklungsbeeinträchtigende bzw. -gefährdende Wirkung durch den Inhalt der Werbung vorliegen.

Ebenso kann den Interessen der Kinder und Jugendlichen dadurch geschadet werden, dass sie durch Werbung dazu verleitet werden, Kaufverträge zu schließen, deren Kosten sie nicht einschätzen können (z. B. Abschluss von Abonnements, In-App-Käufe oder Lootboxen).

B.7.6 Ausnutzen des Verhältnisses zu Vertrauenspersonen

Werbung darf das Vertrauensverhältnis von Kindern und Jugendlichen zu Vertrauenspersonen wie Eltern, Großeltern, pädagogischen Fachkräften oder Freund:innen nicht ausnutzen. Hierunter fallen insbesondere Werbebotschaften, die den Minderjährigen suggerieren, durch den Konsum bzw. den Gebrauch eines bestimmten Produktes die Gunst oder Wertschätzung der Vertrauenspersonen zu erhalten (z. B. „Zeigt Euren Lehrern, was Ihr drauf habt!“, „Macht Eure Eltern stolz!“, „Zeig es Deinen Freunden...“).

B.7.7 Veranlassung Eltern oder Dritte zum Kauf anzuregen

Werbung darf Kinder und Jugendliche nicht durch unmittelbare Aufforderungen dazu veranlassen, Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen. Diese Instrumentalisierung kann z. B. durch Aussagen wie „Wünscht Euch!“ oder „Gebt Euren Eltern einen Ruck“ im Rahmen werblicher Botschaften erfolgen.

B.7.8 Darstellung Minderjähriger in gefährlichen Situationen

Werbung darf Kinder und Jugendliche nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen. Gefährliche Situationen sind in Werbespots insbesondere dann fragwürdig, wenn der Eindruck erweckt wird, die Kinder und Jugendlichen könnten sich durch den Konsum oder Erwerb eines Produktes aus diesen Situationen befreien. Ein berechtigter Grund dürfte nur in absoluten Ausnahmefällen (z. B. bei sozialen Appellen wie Spendenaufrufen) anzunehmen sein.

B.7.9 Werbung für indizierte Angebote

Im Rundfunk ist die Werbung für indizierte Angebote unzulässig.

In Telemedien ist Werbung für indizierte Angebote nur in dem Rahmen zulässig, in dem die beworbenen Angebote selbst verbreitet werden dürfen.

In der Werbung darf nicht auf ein anhängiges oder anhängig gewesenes Indizierungsverfahren hingewiesen werden.

Der Werbecharakter entfällt nicht automatisch, wenn zu dem Produkt vermerkt ist, dass es „vergriffen“ oder „nicht lieferbar“ sei. Die Werbewirkung kann sich auch auf anderweitige Beschaffung erstrecken.

Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob ein Beitrag über ein indiziertes Angebot noch eine zulässige Berichterstattung darstellt oder bereits als unzulässige Werbung für indizierte Angebote einzustufen ist.

B.7.10 Werbung für Alkohol

Werbung für alkoholische Getränke darf sich nicht an Kinder oder Jugendliche richten. Werbung darf sie nicht durch die Art der Darstellung besonders ansprechen oder zum Alkoholkonsum verleiten.

Kinder und Jugendliche dürfen nicht beim Alkoholgenuss dargestellt werden. Dabei darf nicht zwischen leichten Alkoholika und branntweinhaltenen Getränken differenziert werden.

Werbung darf auch nicht den Alkoholkonsum Erwachsener in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen zeigen.

B.7.11 Werbung für Tabak

Werbung für Tabakwaren ist im Rundfunk und in Telemedien nicht zulässig (Tabakerzeugnisgesetz).

B.7.12 Werbung für Glücksspiel

Minderjährige müssen vor der Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation zur Bewerbung von Glücksspielen wirksam geschützt werden. Werbung für öffentliches Glücksspiel darf sich dementsprechend nicht an Minderjährige richten.

C. MEDIENRECHTLICHE UNZULÄSSIGKEIT

C.1 Menschenwürde

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV besagt, dass unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit Angebote unzulässig sind, *wenn sie gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade an diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.*

Der in § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV verwandte Begriff der „Menschenwürde“ ist gleichbedeutend mit dem Ausdruck „Würde des Menschen“ in Art. 1 Abs. 1 GG. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nicht absolut, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Einzelfalles bestimmt wird.⁴

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist unter der Menschenwürde der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen zu verstehen, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt (BVerfGE 87,209 [228]).

⁴ Vgl. BVerfGE 30, 25.

Verletzung der Menschenwürde

Die Menschenwürde ist nach dem am weitesten verbreiteten Definitionsansatz verletzt, wenn eine konkrete Person oder eine Personengruppe zum Objekt degradiert oder als Objekt instrumentalisiert wird. Die Menschenwürde ist nicht schon dann verletzt, wenn ein Angebot Geschmacklosigkeiten, polemische Ausfälle und sprachliche Entgleisungen aufweist, bei denen es der handelnden Person nicht nur oder in erster Linie um die Kränkung der angegriffenen Person geht. Vielmehr muss bei der Bewertung eines möglichen Verstoßes gegen die Menschenwürde eine gewisse Intensität festgestellt werden. Sie ist dann erreicht, wenn die Subjektqualität des Menschen grundlegend und prinzipiell missachtet und der Mensch somit zum Objekt herabgewürdigt wird.⁵

Eine Verletzung der Menschenwürde ist demnach bei einem Angebot gegeben, wenn es den Geltungsanspruch eines Menschen leugnet und ihn systematisch und zielgerichtet herabwürdigt. Sie liegt dann vor, wenn Menschen nicht mehr als eigenständige und willensbestimmte Wesen wahrgenommen werden.⁶

Hierbei ist auch zu prüfen, inwieweit Menschen durch den Anbieter aus bestimmten Gründen in unzulässiger Weise kommerzialisiert, dadurch erniedrigt und der Lächerlichkeit preisgegeben werden, z. B. durch das Erreichen einer hohen Zuschauerquote aufgrund der voyeuristischen Befriedigung der Rezipient:innen. Eine unzulässige Kommerzialisierung liegt insbesondere dann vor,

- wenn Menschen von einem überlegenen Akteur aus Gründen wirtschaftlichen Erwerbsstrebens in eine für sie unentrinnbare Situation gebracht werden, die sie weder vollständig durchschauen noch beherrschen können, der sie also ausgeliefert sind,
- und wenn die Gesamtumstände den oder die ausgelieferten Menschen in ihrem sozialen Achtungsanspruch verletzen, weil sie zum Gegenstand der Anprangerung, der Schaustellung oder der Verächtlichmachung herabgewürdigt werden.⁷

Bei der Prüfung eines Verstoßes gegen die Menschenwürde ist darauf zu achten, wer der jeweilige Schutzadressat oder das Schutzobjekt ist. Die Menschenwürde kann unter drei Aspekten verletzt werden:

⁵ Vgl. Di Fabio, Udo: Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze – Rechtsgutachten. München, 2000, S. 49f.

⁶ Vgl. a.a.O.

⁷ Vgl. Di Fabio, S. 51.

- Schutz des/der Teilnehmer:in an einem Angebot oder des Dargestellten in einem Angebot (Teilnehmer:innenschutz),
- Schutz des/der Zuhörer:in oder Zuschauer:in bzw. Nutzer:in oder Anwender:in (Rezipient:innenschutz) und
- Schutz der Menschenwürde als Teil der jeweiligen Wertordnung, wie sie maßgeblich durch die Grundrechte geprägt ist (Menschenwürde als Teil der verfassungsrechtlichen Wertordnung).

Beim Teilnehmer:innenschutz, z. B. bei einem/einer Teilnehmer:in einer Talk- oder sog. „Extrem“-Show, ist der Aspekt einer Einwilligung zu berücksichtigen. Die Einwilligung kann als Ausdruck der eigenen Individualität und damit der eigenen Menschenwürde gewertet werden. Hierbei ist im Einzelfall insbesondere zu prüfen, ob sich der Einwilligende der Möglichkeit der Gefährdung seiner Menschenwürde bewusst war und ob sein/ihr Ausharren in derartigen Situationen durch äußere Umstände hervorgerufen wird, die eine freie Willensbildung ausschließende Wirkung haben können.

Beim Rezipient:innenschutz und beim Schutz der Menschenwürde als Teil der verfassungsrechtlichen Wertordnung ist eine Einwilligung dagegen unerheblich. Die Menschenwürde als Teil der verfassungsrechtlichen Wertordnung ist verletzt, wenn durch ein Angebot Verhaltensweisen geprägt werden und ein Menschenbild vermittelt wird, das Art. 1 Abs. 1 GG widerspricht.

Als Konsequenzen für die Rechtsanwendung von Art. 1 Abs. 1 GG ergeben sich folgende Punkte:

- Der Schutzbereich der Menschenwürdegarantie als einer eigenständigen Verbürgung neben den übrigen Grundrechten ist schon wegen seiner besonderen Unbestimmtheit und der kräftigen außerrechtlichen Wurzeln des Art. 1 Abs. 1 GG schwer zu ermitteln.
- Im Konflikt mit anderen Grundrechten besitzt die Menschenwürdegarantie ein besonderes Gewicht, weil sie Höchstwert und Fundament der Verfassung ist. Die Menschenwürde ist nicht abwägungsfähig mit anderen Grundrechten.⁸ Dies vergrößert allerdings auch die Probleme der Schutzbereichsbestimmung, weil bei seiner Ermittlung besondere Behutsamkeit notwendig ist, sollen nicht andere Freiheitsrechte in bedenklicher Weise verdrängt werden.
- Die Menschenwürdegarantie erlangt wegen ihrer besonderen Qualität als Staatsfundamentalnorm eine objektive Dimension, die sie

⁸ Vgl. Fink, Udo: Programmfreiheit und Menschenwürde. In: AfP 2001, S. 191.

aus der alleinigen Verfügungsbefugnis des Grundrechtsträgers herausnimmt.

- Die objektive Dimension und der subjektive Verfügungsrahmen erweitern sich durch den ausdrücklich angeordneten Schutzauftrag an die öffentliche Gewalt, weil der Staat Gefährdungen und Verletzungen der Würde des Menschen in der freien Gesellschaft nicht tatenlos zusehen darf.

Diese Besonderheiten lassen die Rechtsanwendung des Art. 1 Abs. 1 GG außerordentlich schwierig werden und erklären teilweise die mitunter kritisierte Zurückhaltung der Rechtsprechung, Fälle allein am Maßstab der Menschenwürdegarantie zu entscheiden.

Durch die Verbindung der früheren Ziffern 4 und 5 des § 3 Abs. 1 RStV zu § 4 Abs. 1 Ziff. 8 JMStV könnte der Eindruck entstehen, dass die größte Gefährdung der Menschenwürde in den dort beschriebenen Darstellungen liegt (also der Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich). Diese vermeintliche Schwerpunktbildung hat jedoch rundfunkgeschichtliche Gründe. Die Programmentwicklung der letzten Jahre hat deutlich gemacht, dass der Gefährdungsschwerpunkt sich verlagert hat und heute auf der Zurschaustellung lebender Menschen, die sich freiwillig in ihre Menschenwürde gefährdende Situationen begeben, liegt.

C.2 Pornografie

Unbeschadet einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit gem. §§ 184 ff StGB sind nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV Angebote unzulässig, wenn sie pornografische Darstellungen enthalten. In den Telemedien sind (einfach)pornografische Angebote zulässig, wenn seitens des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe). Pornografie ist gesetzlich nicht definiert. Der Begriff unterliegt dem gesellschaftlichen Wandel und ist bei der Anwendung im Einzelfall zu überprüfen.

C.2.1 Definition

Die folgende Definition des Pornografiebegriffes entspricht dem strafrechtlichen Pornografiebegriff:

Unter Pornografie ist eine Darstellung zu verstehen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in

grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist, sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet.

Diese Definition ist mit folgender Erläuterung zu ergänzen. Wesentlich ist:

- *inhaltlich* die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns und die Reduzierung auf eine apersonale Sexualität sowie die Degradierung des Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt und
- *formal* die überdeutliche und detaillierte Darstellung sexueller Vorgänge und deren aufdringliche und unverfremdete Vermittlung.

Für die Einordnung eines Angebotes als pornografisch kann neben der Fiktion der unerschöpflichen Potenz und der unermüdlichen Hingabebereitschaft der Beteiligten auch der Anteil von Sequenzen mit genitaler Stimulation und des Geschlechtsverkehrs an der Gesamtdauer des Angebotes einen Anhaltspunkt bieten.

C.2.2 Inhaltliche Charakteristika

Ist eine auf apersonale Sexualität reduzierte Darstellung des Menschen zu erkennen?

Wird der Mensch auf ein „physiologisches Reiz-Reaktionswesen“ reduziert, das ausschließlich auf sexuelle Lustbefriedigung ausgerichtet ist und wird normativ die Fiktion der unerschöpflichen Potenz und der unermüdlichen Hingabebereitschaft der Beteiligten, die als jederzeit verfügbare Sexualobjekte dargestellt werden, vermittelt, so können das Indizien für eine pornografische Darstellung sein.

Werden Aspekte der Austauschbarkeit und Anonymität der Sexualpartner:innen deutlich?

Ein ständiger Wechsel von sich (anonym) begegnenden Sexualpartner:innen, die beliebig austauschbar sind, kann als Kriterium für ein pornografisches Angebot gelten.

Stellt die Intention der Darstellung auf die sexuelle Stimulation der betrachtenden Person ab?

Für die Beurteilung der Intention und des Stimulationscharakters ist die Gesamtbetrachtung des Angebots bzw. der Kontext der Darstellungen maßgeblich. Dabei ist insbesondere auf die formale Gestaltung des Angebots (s. u.) abzustellen.

Sind sexuelle Handlungen mit Gewaltanwendungen verknüpft?

Die Verknüpfung von Sexualität und Gewalt, die sowohl direkt als auch indirekt assoziiert möglich ist, verstärkt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Menschenwürde.

Überschreitet die Darstellung die im Einklang mit den allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen?

Die gesellschaftlichen Wertevorstellungen unterliegen einem ständigen Wandel, dennoch gibt es einen Minimalkonsens (z. B. die Grundwerte der Verfassung) darüber, was hingenommen werden kann. Wenn Darstellungen diesem Minimalkonsens widersprechen, ist Pornografie anzunehmen.

C.2.3 Formale Gestaltung

Wie sind die sexuellen Darstellungen in das Gesamtgeschehen eingebettet?

Zu unterscheiden ist, ob sexuelle Darstellungen kontextlos miteinander verknüpft sind oder ob sie in einen narrativen Kontext, der zusätzliche Bedeutungen enthält, eingebunden sind.

Je geringer der Grad an Narrativität (z. B. bei Aneinanderreihung einzelner Episoden, unzusammenhängender Story, szenischer Erzählweise etc.) ist, desto eher tendieren sexuelle Darstellungen zur Pornografie.

Maßgebend ist die Gesamttendenz des Angebotes. So kann z. B. ein Angebot trotz des Vorhandenseins einzelner pornografischer Szenen im Gesamtzusammenhang als nicht pornografisch eingestuft werden.

Überwiegt der Anteil an sexuellen Darstellungen in Bezug auf die Gesamtdauer?

Ein hoher und überwiegender Anteil an sexuellen Darstellungen kann als Indikator für ein pornografisches Angebot gelten, ist aber isoliert betrachtet nicht allein maßgeblich.

Inwieweit wird durch die Kameraführung (Kameraposition, Perspektive, Einstellungsgröße etc.) bewirkt, dass eine überdeutliche und detaillierte Darstellung der sexuellen Handlung vermittelt wird?

Sexuelle Darstellungen sind im Bereich der Pornografie einzuordnen,

- wenn sie der Tendenz nach kontinuierlich oder ausgeweitet (nicht selektiv oder angedeutet) gezeigt werden und
- wenn der Obszönitätscharakter und die sexuell stimulierende Wirkung durch visuell-akustische Gestaltungsmittel, hier insbesondere perspektivische (z. B. extreme Fokussierung, Slowmotion, voyeuristische Kameraführung), verstärkt werden.

Allerdings ist die Fokussierung auf Genitalien (z. B. durch Detailaufnahmen und entsprechende Zooms) allein kein hinreichendes Kriterium für Pornografie. Auch durch eine geschlechterabhängige Perspektive kann die Darstellung des Menschen als sexuelles Lustobjekt betont werden.

Wie verhalten sich die verbalen Äußerungen zum visuell Dargestellten?

Ein grob-anreißerischer und derb-zotiger Wortschatz sowie die Dominanz von z. B. Stöhlauten in Bezug auf sexuelle Handlungen kann die pornografische Tendenz einer Darstellung unterstützen.

C.2.4 Abgrenzung zur Jugendpornografie

Entsprechend der seit langem geltenden Regelung zur Kinderpornografie (§ 184b StGB) ist es nach den neuen §§ 184c, 184d StGB generell unzulässig, pornografische Darstellungen, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornografische Medien) im Rundfunk oder in Telemedien zu verbreiten. Schwierigkeiten in der Abgrenzung zur Erwachsenenpornografie ergeben sich bei der Frage des Alters der dargestellten Personen, wenn es nicht angegeben ist. Allerdings fallen unter die Jugendpornografie auch sogenannte Scheinminderjährige, also erwachsene Personen, die aber für die objektiv betrachtende Person minderjährig erscheinen. Bisherige Erfahrungen mit dieser Vorschrift fehlen noch. Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts⁹ müsse der/die Beobachter:in deutlich zu dem Schluss kommen, dass jugendliche Darsteller:innen beteiligt sind. In der Literatur wird darauf verwiesen, dass eine Strafbarkeit nur dann in Betracht komme, wenn Darsteller:innen in ihrer körperlichen Entwicklung weit zurückgeblieben sind oder bei ihnen durch Aufmachung oder Behauptungen eindeutig suggeriert wird, dass es sich um minderjährige Personen handelt.

⁹ BVerfG, Beschl. v. 06.12.2008, Az.: 2 BvR 2369/08, 2 BvR 2380/08

C.3 **Darstellung von minderjährigen Personen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung**

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV sind Angebote unzulässig, wenn sie Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.

Die Verbotsnorm richtet sich in erster Linie gegen Angebote, in denen Kinder und Heranwachsende ohne konkrete strafrechtlich relevante Missbrauchshandlung in sexuell stimulierender und aufreizender Form präsentiert werden. Gemäß den amtlichen Begründungen wollte der Gesetzgeber mit der Neueinführung dieses Tatbestandes verhindern,

- dass die mit den Darstellungen verbundene, subtile Vermittlung der Normalität eines sexuellen Umganges von Erwachsenen mit minderjährigen Personen bei Kindern und Jugendlichen die Botschaft erzeugt, sich selbst in bestimmten Situationen in einer Rolle als Anschauungsobjekt zu akzeptieren und hilft, sie für einen beabsichtigten Missbrauch „einzustimmen“ und gefügig zu machen (Einstimmungsfunktion),
- dass minderjährige Personen durch ein verfälschtes Bild dessen, was im Umgang zwischen jungen Menschen und Erwachsenen normal ist und welche Grenzüberschreitungen sie dulden müssen, verunsichert werden und in ihren Möglichkeiten, sich gegen sexuelle Übergriffe von Erwachsenen zu wehren, beeinträchtigt werden (Enttabuisierungsfunktion),
- dass der Einstieg in kinderpornografische Angebote insbesondere über das Internet für Pädosexuelle weiterhin gefördert wird (Einstiegsfunktion).

Nach dem Wortlaut der Vorschrift müssen die Tatbestandsmerkmale Minderjährigkeit, unnatürliche und geschlechtsbetonte Körperhaltung kumulativ vorliegen.

Wird der Eindruck von Minderjährigkeit erweckt?

Der Schutzbereich der Norm umfasst alle minderjährigen Personen bis zum achtzehnten Lebensjahr, er ist also nicht nur auf Kinder beschränkt. Eine tatsächliche Minderjährigkeit der Darsteller:innen, die insbesondere bei Jugendlichen eher schwierig zu belegen ist, muss bei der Bewertung nicht unbedingt nachgewiesen werden. Entscheidend aber auch völlig ausreichend ist vielmehr, dass bei den Nutzer:innen der Eindruck von Minderjährigkeit entsteht.

Die Einschätzung der Entwicklungsreife ist bei Jugendlichen am ehesten an Hand des Gesichtes möglich. Oft sind die Gesichter der dargestellten Personen noch kindlich, während die körperliche Entwicklung schon weit fortgeschritten und die Unterscheidung zum Körper eines

Erwachsenen kaum mehr möglich ist. Auch die kind- oder teengemäße Präsentation spielt eine wichtige Rolle für den Alterseindruck, der beim Betrachten entsteht. Bei der Bewertung dürfen deshalb Bekleidung, Accessoires, Dekoration oder der Ort der Aufnahme nicht außer Acht gelassen werden.

Wichtige Indizien für eine Minderjährigkeit liefern aber auch die Anbieter selbst, wenn sie mit entsprechenden Altersangaben für ihr Angebot werben, um den Eindruck zu vermitteln, die dargestellten Personen seien minderjährig. Hierzu gehören Bezeichnungen im Text der Webseite („16 year old nude teenmodel“), im Titel des Browser-Fensters, in den Meta-Informationen sowie in den Anchor-Texten, mit denen das Angebot in Toplisten verlinkt und beworben wird.

Werden sexuell konnotierte Körperteile in unzulässiger Weise betont?

Eine Körperhaltung ist geschlechtsbetont, wenn die sexuelle Anmutung des Menschen in den Vordergrund gerückt wird. Unnatürlich ist eine geschlechtsbetonte Körperhaltung insbesondere dann, wenn beim Betrachten der Eindruck erweckt wird, dass die Person in einer sexuell anbietenden Weise dargestellt wird, die ihrem Alter nicht entspricht. Ein Verstoß liegt vor, wenn bei der Darstellung der minderjährigen Person sexuell konnotierte Körperteile (Brust, Po, Genitalbereich) so betont werden, dass der Blick der betrachtenden Person unweigerlich auf diese gerichtet wird. Gestik und Mimik haben zusätzlich Einfluss auf die Qualifizierung der Darstellung als unzulässig. So können die Haltung und Positionierung der Hände und die Gesichtszüge der minderjährigen Person dazu führen, dass das Posing anreißerisch und sexuell auffordernd wirkt.

Wie wird die minderjährige Person geschlechtsbetont in Szene gesetzt?

Neben der eigentlichen Körperhaltung sind auch ihre Darstellung und Inszenierung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind vor allem Kamerawinkel, Fokus und Bildausschnitt von besonderer Relevanz, da sie den Blick der betrachtenden Person lenken, bestimmte Bilddetails hervorheben oder Körperteile in den Mittelpunkt rücken. In vielen Fällen führt erst die Aufnahmetechnik zu einer unzulässigen Darstellung. So kann etwa eine Aufnahme von oben oder hinten die Verfügbarkeit der dargestellten Person suggerieren und Unterwerfungs- und Machtphantasien bei der betrachtenden Person anregen. Häufig werden Minderjährige von unten fotografiert, um den Genitalbereich oder den Po besonders zu betonen. Gezieltes Fokussieren einzelner Körperteile kann eine Darstellung analog zu Pornografie grob anreißerisch erscheinen lassen.

Mit speziellen Inszenierungen versuchen Anbieter, die sexuellen Phantasien der betrachtenden Person gezielt anzusprechen. Häufig

werden die minderjährigen Personen in typischen Posen, Outfits, Accessoires und Farben gezeigt, die Assoziationen mit bestimmten Fetischen oder Varianten einer Erwachsenensexualität wecken. Auch durch Auswahl und Zusammenstellung der Bilder auf der Website (z. B. eine Bildsequenz, bei der sich eine minderjährige Person immer weiter auszieht) oder durch deren Zuschnitt (z. B. wenn das Bild knapp unter dem Genitalbereich abgeschnitten ist) soll die Phantasie der betrachtenden Person angeregt werden.

Dient das Angebot der Bedienung sexueller Vorlieben bei den Nutzer:innen?

In der Regel wird eine geschlechtsbetonte Körperhaltung auch unnatürlich sein. Es ist hierzu nicht erforderlich, dass die posierenden minderjährigen Personen nackt, überwiegend oder teilweise unbekleidet sind. Oftmals wird eine (scheinbar) seriöse Aufmachung vorgeschoben (z. B. eine Modelagentur), eigentlich geht es aber erkennbar darum, die körperlichen Reize junger Models in einer sexuell stimulierenden Art und Weise zu präsentieren. Anhaltspunkte hierfür können sein:

- Bei einem vermeintlichen Model-Angebot sind keine oder nur rudimentäre Buchungsformulare vorhanden.
- Es werden Links zu Drittangeboten mit deutlich sexuellem Bezug (z. B. Toplisten von Teen-Sex-Angeboten) eingebunden.
- Das Angebot enthält einen kostenpflichtigen Member-Bereich mit einer großen Anzahl weiterer Fotos der minderjährigen Person, die meist im Monats-Abo bezogen werden können.

Nicht erfasst werden typische Darstellungen des Alltages (z. B. Modefotos für Unterwäsche in seriösen Online-Shops und Versandhäusern), sofern das Angebot insgesamt neutral gestaltet ist und insbesondere keinen Aufforderungscharakter für pädosexuell geneigte Nutzer:innen erkennen lässt. Hier bedarf es daher über die einzelnen aufrufbaren Darstellungen hinaus stets einer Auslegung des Gesamtangebotes nach Sinn und Zweck der gesetzgeberischen Intention.

C.4 Politischer Extremismus

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 JMStV sind Angebote unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit unzulässig, wenn sie:

1. „Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,“

§ 86 StGB richtet sich gegen das Verbreiten staatsfeindlicher Propagandamittel bestimmter verbotener oder mit einem Betätigungsverbot belegter Parteien oder Vereinigungen.

Zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gehören maßgeblich die in § 92 Abs. 2 StGB definierten Verfassungsgrundsätze, z.B. die Volkssouveränität, die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die Bindung der Exekutive und der Judikative an Gesetz und Recht, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, die Unabhängigkeit der Gerichte und der Ausschluss jeder Gewalt und Willkürherrschaft. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung umfasst insbesondere auch die Grundrechte, wie die Menschenwürde, das Toleranz- sowie das Gleichbehandlungsgebot.

Gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet sich ein Inhalt, wenn er sich gegen das friedliche Zusammenleben der Völker auf der Grundlage einer gewaltlosen Einigung wendet. Dem Gedanken der Völkerverständigung zuwider laufen daher kriegsverherrlichende oder völkerrechtswidrige Inhalte, die Rassen- oder Völkerhass propagieren.

Als Propagandamittel werden in § 86 Abs. 3 StGB Inhalte legaldefiniert, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Als Propaganda wird ein Inhalt in der Regel erst dann angesehen, wenn er eine „aktiv kämpferische, aggressive Tendenz gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung“ erkennen lässt. Propagandamittel im Sinne des § 86 StGB sind z.B. Inhalte, die die staatliche Ungleichbehandlung der Menschen oder eines europäischen Staates auf Grundlage einer arischen Rassengemeinschaft fordern. Ebenso wenn gefordert wird, dass Angehörige einer bestimmten Volksgruppe keine maßgebenden Posten im Staat bekleiden dürfen. Gleiches kann gelten, wenn beispielsweise Inhalte konkrete Aufrufe zur Vernichtung Israels oder antisemitische Hetze enthalten. Auch die Glorifizierung von Selbstmordattentäter:innen oder Kriegsverherrlichung bzw. -befürwortung kann unter das Merkmal der Propaganda subsumiert werden.

Nicht unter § 86 StGB fallen Inhalte, die auf die Familienpolitik im Dritten Reich verweisen oder die Rassenvermischung ablehnen, solange dadurch nicht gleichzeitig andere „Rassen“ herabgesetzt werden.

Als Tathandlung beim Verbreiten über das Internet kommt vor allem die Variante des öffentlichen Zugänglichmachens in Datenspeichern in Betracht. Der Inhalt eines Propagandamittels muss einer grundsätzlich

unbeschränkten Vielzahl von Personen dadurch zur Kenntnis gebracht werden, dass er in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt oder übermittelt wird. Das geschieht z.B. durch Verbreitung über das Internet.

Ebenfalls ist nach § 86 Absatz 1 Nr.4 StGB die Verbreitung von Propagandamitteln, die dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, unzulässig. Ehemalige nationalsozialistische Organisationen sind z. B. die NSDAP, ihre Gliederungen oder ihr angeschlossenen Verbände. Die Bestrebung muss sich aus dem Inhalt selbst ergeben. Motive des/der Verfasser:in des Inhalts oder des/der Verbreitenden sind ohne Belang.

2. „Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,“

§ 86a StGB knüpft an die Vorschrift des § 86 StGB an und verbietet es, Kennzeichen verbotener oder mit einem Betätigungsverbot belegter Parteien oder Vereinigungen zu verbreiten oder zu verwenden. Mit dem Kennzeichenverbot wird beabsichtigt, Kennzeichen aus der öffentlichen Wahrnehmung zu verbannen, um ein Wiederaufleben der Organisationen zu verhindern.

Nach der Legaldefinition des § 86a Absatz 2 StGB sind Kennzeichen namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformeln. Nach § 86a Absatz 2 Satz 2 StGB fallen auch solche Kennzeichen unter § 86a StGB, die den unzulässigen Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich sind. Zum Verwechseln ähnlich ist ein Kennzeichen, wenn es eine unbefangene Person ohne weiteres für das Kennzeichen einer verbotenen Organisation halten kann. Entscheidend ist dabei nicht die sprachliche oder figürliche Ähnlichkeit, sondern vielmehr, ob der Anschein eines Kennzeichens einer verbotenen Organisation erweckt und dessen Symbolgehalt vermittelt wird.

Nach § 86a StGB unzulässig sind neben Symbolen wie dem Hakenkreuz und der SS-Siegrune auch Grußformen wie „Heil Hitler“ oder „Sieg Heil“. Daneben sind auch bestimmte Lieder nach § 86a strafbar, z. B. das „Horst-Wessel-Lied“ und „Es zittern die morschen Knochen“. Dabei ist es auch ausreichend, wenn lediglich die Melodie in erkennbarer Weise verwendet wird. Aber auch ein Bild Hitlers kann ein strafbares Kennzeichen darstellen, sofern ein heroischer oder befürwortender Kontext erkennbar ist.

Zum Verwechseln ähnlich sind z. B. Abbildungen, die nur aus einer gewissen Entfernung als Hakenkreuz zu erkennen sind. Das gilt auch für den so genannten „Kühnen-Gruß“. Hierbei handelt es sich um eine

abgewandelte Variante des „Hitlergrußes“ mit drei ausgestreckten Fingern statt mit der flachen Hand. Seit dem Verbot der FAP ist dieser Gruß ein verbotenes Kennzeichen, ohne dass es auf die Ähnlichkeit zum „Hitlergruß“ ankommt. Problematisch ist die Einordnung verschlüsselt wiedergegebener Kennzeichen. So ist in der rechtsextremen Szene häufig die Zahlenkombination „88“ anzutreffen. Dies steht für „Heil Hitler“ (die 8 steht jeweils für „H“ als 8. Buchstabe des Alphabets). Eine Einstufung als ein zum Verwechseln ähnliches Kennzeichen scheitert daran, dass sie von einer unbefangenen Person ohne bestimmtes Hintergrundwissen nicht als Verschlüsselung für „Heil Hitler“ erkannt werden kann. Solch verschlüsselt wiedergegebene Kennzeichen können jedoch auf ein jugendgefährdendes Angebot hindeuten. Auch Emojis wie SS-Blitze können den Tatbestand erfüllen. Entscheidend ist auch hier der Kontext.

3. „zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,“
Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Absatz 1 und 2 StGB.

Er soll abgrenzbare Bevölkerungsteile vor einem Angriff auf die Menschenwürde, speziell durch Verbreiten von Inhalten, schützen. Angriffsobjekt sind Teile der Bevölkerung und nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen.

Teile der Bevölkerung im Sinne des § 130 StGB (Volksverhetzung) sind abgrenzbare Gruppen von Menschen, die sich durch gemeinsame Merkmale wie Herkunft, Religion, Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Weltanschauung oder soziale Stellung auszeichnen. Sie müssen objektiv bestimmbar sein, sodass eine klare Abgrenzung von anderen Gruppen möglich ist. Es genügt, wenn die Gruppe nach außen als Einheit wahrgenommen wird, unabhängig davon, ob die Mitglieder sich selbst als solche betrachten. Als Teile der Bevölkerung gelten nicht nur politische Gruppen, Richter:innen und Staatsanwält:innen, Soldat:innen, jüdische Menschen, Katholik:innen, Behinderte, Punker. Darunter fallen auch diffamierend oder diskriminierend gemeinte Bezeichnungen wie das N-Wort, das Z-Wort, „Asylbewerber, die objektiv keinen Anspruch auf Asyl haben“, „Gastarbeiter“ oder die Bezeichnung von Ausländer:innen, die in die BRD einreisen und hier Sozialleistungen bekommen als „Sozialparasiten“.

Nicht als Teile der Bevölkerung gelten nur vorübergehende Gruppierungen (z. B. Teilnehmende einer Demonstration, streikende Arbeiter:innen) und Institutionen (z. B. die Kirche, der Staat, der Zentralrat der Juden).

Das Tatbestandsmerkmal „Teile der Bevölkerung“ bezieht sich nur auf die Bevölkerung in Deutschland. Sind nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen in entsprechender Größe im Inland vertreten, stellen sie zugleich einen durch § 4 Absatz 1 Nr. 3 JMStV geschützten Teil der Bevölkerung dar.

Unter Aufstacheln zum Hass versteht man ein zielgerichtetes Handeln, das dazu bestimmt ist, eine über die bloße Ablehnung oder Abneigung hinausgehende feindselige Haltung gegen Teile der Bevölkerung zu erzeugen oder zu steigern. Es muss sich um eine Stimmungsmache handeln, durch die der geistige Nährboden für Exzesse gegen die Bevölkerungsgruppe bereitet wird. Eine Aufstachelung zum Hass liegt z.B. vor, wenn behauptet wird, die Juden betrieben „als Urheber einer Vernichtungslegende die politische Unterdrückung und finanzielle Ausbeutung des Deutschen Volkes“. Oder wenn Asylbewerber:innen als „betrügerische Schmarotzer“ oder „Sozialparasiten“ dargestellt werden, „die auf Kosten der schwer arbeitenden deutschen Bevölkerung ein faules Leben führen und sich über die dummen Deutschen auch noch lustig machen“.

Eine Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen liegt vor, wenn eine bestimmte Aussage über eine bloße Befürwortung hinausgeht und der/die Auffordernde will, dass sie die rezipierende Person ernst nimmt. Hiermit sind z. B. Privatpogrome, Vertreibungen, Eingriffe in die Freiheit und Behandlungen, die mit einer wirtschaftlichen oder beruflichen Beeinträchtigung verbunden sind (Boykottaufrufe), gemeint. Parolen wie „Ausländer raus“ oder „Türken raus“ genügen allein nicht, da mit solchen Aufforderungen nicht in eindeutiger Weise Gewalt- oder Willkürmaßnahmen verbunden sind. Das wäre der Fall, wenn die Parolen mit der Aufforderung, gewaltsam Ausländer:innen aus dem Land zu vertreiben, verbunden wären.

Ein Angriff auf die Menschenwürde anderer durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden ist gegeben, wenn der Angriff den Menschen im Kern seiner Persönlichkeit trifft, indem er ihn unter Missachtung des Gleichheitssatzes als unterwertig darstellt und ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten wird. Das ist bei Äußerungen, wie z.B. „Ausländer wie Juden vergasen“ oder einer Gleichsetzung von Ausländer:innen mit Tieren der Fall. Auch auf einer rein bildlichen Ebene kann ein Angriff auf die Menschenwürde gegeben

sein, wenn beispielsweise durch den bildlichen Kontext deutlich wird, dass Personen das Lebensrecht abgesprochen werden soll.

4. „eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,“ (Alt. 1)

Dieser Tatbestand erklärt vor allem die Verbreitung von Inhalten für unzulässig, die den Holocaust leugnen oder bagatellisieren. Dies wird allgemein als das Verbot der Auschwitzlüge bezeichnet. Voraussetzung dafür ist zunächst das Leugnen oder Verharmlosen einer NS-Völkermordhandlung.

„Leugnen“ ist das Bestreiten, Inabredestellen oder Verneinen einer NS-Völkermordtat. Es muss nicht ausdrücklich, sondern kann auch in verklausulierter Form geschehen, wenn darin die wahren Absichten eindeutig zum Ausdruck kommen. Unter den Begriff des Leugnens fällt z. B. die Bezeichnung des Völkermordes als „Lügendgeschichte“ oder „Erfindung“. Ein Inzweifeln oder Hinterfragen kann im Einzelfall als verklausulierte Inabredestellen anzusehen sein, wenn es sich beispielsweise bei der in Bezug genommenen konkreten NS-Völkermordtat um einen als offenkundige geschichtliche Tatsache anerkannten Sachverhalt handelt, was insbesondere bei dem NS-Völkermord an den Juden von 1941 bis 1945 der Fall ist.

„Verharmlosen“ ist sowohl das Herunterspielen des Völkermordes in tatsächlicher Hinsicht als auch das Bagatellisieren oder Relativieren des Völkermordes in seinem Unwertgehalt. Ein Verharmlosen liegt danach bei der Behauptung vor, „die Zahl der ermordeten Juden liege allenfalls bei einer Million“ oder „es habe jedenfalls die massenhaften Gaskammer-Morde nicht gegeben“. Ebenso bei der Äußerung, „der Massenmord an den Juden sei doch nicht so schlimm, wenn man bedenke, wie viele Menschen insgesamt umgekommen sind“. Ein Verharmlosen liegt ebenfalls vor, wenn für den Völkermord angebliche „Rechtfertigungsgründe“ oder rassenpolitische „Notwendigkeiten“ ins Feld geführt werden. Eine Relativierung oder Verharmlosung kann auch durch das Vergleichen von Geschehnissen mit dem Holocaust gegeben sein.

Zusätzlich erfordert § 130 StGB, dass das Verbreiten der Inhalte in einer zur Störung des öffentlichen Friedens geeigneten Weise geschieht. Für die Erfüllung des Tatbestandes nach § 130 Abs. 3 StGB muss eine Eignung zur Friedensstörung gegeben sein und für § 130 Abs. 4 StGB

muss eine bereits eingetretene Friedensstörung vorliegen. Der öffentliche Friede ist gestört, wenn offene oder latente Gewaltpotenziale geschaffen werden, wenn ein Zusammenleben ohne Furcht um Leib oder Leben nicht mehr möglich ist, wenn das Vertrauen des angegriffenen Bevölkerungsteiles in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert ist. Eine Störung des öffentlichen Friedens liegt aber auch dann vor, wenn das öffentliche Klima dadurch vergiftet wird, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen ausgegrenzt werden oder ihnen ihr Geltungswert abgesprochen wird.

Eine konkrete Gefährdung des öffentlichen Friedens muss nicht gegeben sein. Es reicht die konkrete Eignung zur Friedensstörung aus. Eine Äußerung muss nach Inhalt, Art und konkreten Umständen so beschaffen sein, dass sie die Besorgnis rechtfertigt, es werde zu einer Friedensstörung kommen.

„oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,“ (Alt. 2)

Billigen meint dabei gutheißen der nationalsozialistischen Gewalt – und Willkürherrschaft. Die Billigung muss nicht in der Form vorbehaltloser Zustimmung geäußert werden; eine Darstellung als „bedauerlich, aber unvermeidlich“ reicht aus.

Verherrlichen meint das Berühmen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes.

Rechtfertigen verlangt das Darstellen bzw. Verteidigen der die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft kennzeichnenden Verletzungen der Menschenrechte als „notwendige Härte“, als „erforderlich“ oder als „unvermeidlich“.

Die Tathandlung muss in einer Weise begangen werden, welche die Würde der Opfer verletzt.

Billigen, Verherrlichen oder Rechtfertigen stellen grundsätzlich eine Störung des öffentlichen Friedens dar.

Die Sozialadäquanzklausel

Alle unter den Punkten 1 bis 4 genannten Tatbestände sind nach den entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches nicht einschlägig, wenn eine Verbreitung dieser Inhalte oder das Zugänglichmachen derselben von einem adäquaten sozialen Zweck getragen ist. Der § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV enthält einen entsprechenden Verweis auf § 131 Abs.

2 StGB und § 86 StGB, wobei hier noch auf § 86 Abs. 3 (aF) statt Abs. 4 StGB verwiesen wird.

Nach § 86 Absatz 3 StGB ist z. B. eine Verbreitung zulässig,

„wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

Unter dem Begriff der Sozialadäquanz werden übliche, von der Allgemeinheit gebilligte und daher in strafrechtlicher Hinsicht im sozialen Leben gänzlich unverdächtige Handlungen verstanden. Dies erfordert, dass der inkriminierte Inhalt einem der privilegierten Zwecke dienen muss. Ein solcher anerkennender Zweck liegt z. B. vor, wenn solche Inhalte wie die oben genannten in einem pädagogischen Kontext auf einer Website zur staatsbürgerlichen Aufklärung präsentiert werden (so auch bei der Darstellung von verfassungsfeindlichen Symbolen auf der Website des Verfassungsschutzes). Aber auch das Präsentieren von Hakenkreuz-Symbolen und anderen NS-Emblemen im Rahmen von Spielfilmen und Dokumentationen über die NS-Zeit ist zulässig, sofern dies nicht zu Propagandazwecken erfolgt. Das gilt auch für satirische Beiträge oder Karikaturen, sofern es nicht unter dem Deckmantel der Kunstfreiheit erfolgt.

Die Bewertung kann nur im Rahmen einer Gesamtschau des kompletten Angebotes überprüft werden. Eine nur unter dem Deckmantel von Wissenschaft, Lehre oder Kunst betriebene Werbung für eine verbotene Organisation ist nicht geschützt. Die bloße Aussage, eine Website oder ein Film diene der staatsbürgerlichen Aufklärung oder unterliege der Kunstfreiheit, ohne dass sich dies konkret aus der Gesamtbetrachtung des Werkes ergibt, kann deshalb nie ausreichend zur Verneinung der Tatbestandsvoraussetzungen sein.

C.5 Strafbare Gewaltdarstellungen

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV sind Angebote unzulässig, wenn sie grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.

Der erste Halbsatz dieser Bestimmung entspricht im Wortlaut der Bestimmung des § 131 StGB. Der zweite Hauptsatz stellt klar, dass auch virtuelle Darstellungen (z. B. computeranimierte Videos oder Videospiele) von Gewalttätigkeiten diesen Tatbestand erfüllen können. Es wird hier den Fortschritten der audiovisuellen digitalen Technik Rechnung getragen, virtuelle Darstellungen wie reale gestalten zu können, so dass eine Unterscheidung zwischen beiden Darstellungsformen immer schwieriger wird. Aus diesem Grund wird die Wirkung der virtuellen Angebote der der realen gleichgestellt.

Eine „Gewaltverherrlichung“ liegt vor, wenn es sich um eine unverhohlene, direkte Glorifizierung der Gewalttätigkeiten handelt, die erkennbar über den Grad hinausgeht, der bestimmten Angebotstypen (z. B. genrebedingt) immanent ist. Eine „Gewaltverharmlosung“ liegt vor, wenn die Gewalttätigkeiten als eine im menschlichen Zusammenleben übliche bzw. relativ alltägliche Verhaltensform oder mindestens als nicht verwerfliches Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen zur Lösung von Konflikten bagatellisiert werden. Eine Gewaltdarstellung in einer die „Menschenwürde verletzenden Weise“ liegt vor, wenn die entsprechende Schilderung darauf angelegt ist, „beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt“. Erforderlich ist damit, „dass der Betrachter zu bejahender Anteilnahme an den Schreckensszenen angeregt wird“ (BVerfGE 87, 209, 228 ff. – Tanz der Teufel).

D. MEDIENRECHTLICHE SCHRANKEN

D.1 Medien- und Informationsfreiheit

Die in Art. 5 Abs. 1 GG garantierte Medienfreiheit der Anbieter und Informationsfreiheit der Nutzer machen Abwägungen bei der Prüfung eines Angebots hinsichtlich der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags notwendig. Insbesondere die Einschätzung der Verletzung der Menschenwürde nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV und der Verbreitungsbeschränkung von entwicklungsbeeinträchtigenden Medienangeboten nach § 5 Abs. 1 JMStV sind hiervon betroffen.

D.1.1 Menschenwürde

Unzulässig sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV Angebote, die gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen

wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt. Die gesetzgeberische Formulierung intendiert einen Abwägungsvorgang zwischen den Interessen der betroffenen Person einerseits und der Berichterstattungs- und Informationsfreiheit andererseits (s. u. Punkt Berechtigtes Interesse). Wird nach dem Abwägungsvorgang ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV festgestellt, ist keine weitere Abwägung mit anderen Rechtsvorschriften mehr möglich.

D.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigung

Sofern Anbieter Angebote, die hinsichtlich ihrer jugendgefährdenden Wirkung zwar unterhalb der Schwelle des § 4 JMStV liegen, aber dennoch geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie nach § 5 Abs. 1 JMStV grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

Diese Verpflichtung besteht nach § 5 Abs. 6 JMStV dann nicht, wenn es sich bei dem Angebot um Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien handelt, es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung. Der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 6 JMStV ist nicht eröffnet, sofern Inhalte als bewusst oder evident unwahre Tatsachenbehauptungen einzuordnen sind.

Die Verbreitung und Zugänglichmachung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte in diesen Angeboten kann also im Einzelfall geboten sein, um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Bei Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbaren Angeboten bei Telemedien muss also eine Abwägung im Lichte der Berichterstattungs- bzw. Informationsfreiheit mit Blick auf die entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung des Angebotes stattfinden.

Die Frage, ob bei einem vorliegenden Angebot eine Privilegierung im Sinne des § 5 Abs. 6 JMStV geltend gemacht werden kann, ist anhand folgender Prüfungsschritte zu klären.

Liegt ein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot vor?

In einem ersten Schritt ist zu bewerten, ob das fragliche Angebot entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte enthält. Bei unzulässigen Angeboten greift die Vorschrift des § 5 Abs. 6 JMStV nicht.

Sachliche Darstellung: Auch dokumentarisch nüchterne Schilderungen bzw. sachliche Darstellungen können eine hohe entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder entfalten und zwar insbesondere wenn die dargestellten Ereignisse und Personen realitätsnah sind und eine gewisse Nähe zur Lebenswirklichkeit der Kinder aufweisen ([siehe Kapitel B.2](#)).

Kognitive Verarbeitungsmöglichkeiten: Anders als Erwachsenen fällt es Kindern zudem schwer, Nachrichten kognitiv zu verarbeiten, so dass Bilder die Wahrnehmung der Kinder beherrschen und keine ausreichende rationale Distanzierung zu drastischen Bildern stattfinden kann. Dies kann die Gefahr erhöhen, dass sich die gesehenen Bilder in das Gedächtnis des Kindes „einbrennen“ und es nachhaltig ängstigen und verstören.

Handelt es sich um eine Nachrichtensendung oder um eine Sendung zum politischen Zeitgeschehen?

In einem zweiten Schritt ist zu entscheiden, ob es sich bei dem zu prüfenden Angebot um eine Nachrichtensendung oder um eine Sendung zum politischen Zeitgeschehen bzw. im Falle der Telemedien um ein mit diesen Rundfunksendungen vergleichbares Angebot handelt.

Nachrichtensendung: Nachrichtensendungen sind um Objektivität bemühte nicht-fiktionale Formate, deren inhaltlicher Schwerpunkt die Unterrichtung über tagesaktuelles gesamtgesellschaftlich relevantes Geschehen ist. Sie dienen vorrangig der Information und Meinungsbildung der Bevölkerung.

Zu prüfende Kriterien für das Vorliegen einer Nachricht sind insbesondere Neuigkeit, Tagesaktualität, Wichtigkeit, Bedeutung, Informationsgehalt, Aufbau (kurz gehaltener Sachbeitrag) und Nicht-Fiktionalität.

Sendung zum politischen Zeitgeschehen: Sendungen zum politischen Zeitgeschehen sind um Objektivität bemühte nicht-fiktionale Formate, deren inhaltlicher Schwerpunkt die Unterrichtung über aktuelles und gegenwärtiges relevantes politisches Geschehen ist. Sie dienen vorrangig der Information und Meinungsbildung der Bevölkerung.

Zu prüfende Kriterien für das Vorliegen einer Sendung zum politischen Zeitgeschehen sind insbesondere Aktualität bzw. Gegenwärtigkeit des

Geschehens, ein relevantes politisches Geschehen und Nicht-Fiktionalität.

Angebote mit einem nur am Rande politischen oder gesamtgesellschaftlichen Bezug (z. B. Boulevard-Beiträge, Infotainment-Sendungen), gelten nicht als Sendungen zum politischen Zeitgeschehen und fallen somit nicht unter § 5 Abs. 6 JMStV.

Besteht kein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung?

Ferner ist zu klären, ob im vorliegenden Fall ausnahmsweise kein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung besteht (s. Kapitel D.1.3 „Berechtigtes Interesse“).

D.1.3 Berechtigtes Interesse

Das Kriterium des berechtigten Interesses an der Form der Darstellung oder Berichterstattung ist sowohl in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV im Hinblick auf menschenwürdeverletzende Angebote als auch in § 5 Abs. 6 JMStV im Hinblick auf entwicklungsbeeinträchtigende Angebote verankert.

Für § 5 Abs. 6 JMStV lässt sich mit Blick auf dessen Regelungszweck feststellen, dass die Vorschrift als Informationsprivileg der Lösung der Kollision zwischen den Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG und dem Jugendschutz dient. Da weder den Belangen des Jugendschutzes noch den Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG ein genereller Vorrang eingeräumt werden kann, bedarf es hier einer umfassenden Gesamtabwägung, die alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls mit einbezieht. Für diese Gesamtabwägung ergibt sich insofern eine grundsätzlich dreistufige Prüfung: Zunächst sind zum einen die Belange der Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG, zum anderen die Belange des Jugendschutzes zu ermitteln und deren jeweiliges Gewicht im konkreten Fall zu bestimmen. In einem dritten Schritt sind sodann die Belange der Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 GG und die Belange des Jugendschutzes unter Einbeziehung aller Umstände des konkreten Einzelfalls gegeneinander abzuwägen.

Eine solche Abwägung kommt zwar aus verfassungsrechtlichen Erwägungen bei § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV nicht in Betracht, jedoch müssen auch bei der Frage, ob hier im Einzelfall ein Menschenwürdeverstoß angenommen werden kann (s. Punkt D.1.5), die Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG Berücksichtigung finden. Dabei ist der Verweis auf das „berechtigte Interesse“ aufgrund des Normwortlauts nur auf das Regelbeispiel beschränkt. Aufgrund verfassungsrechtlicher Wertungen sind jedoch auch im Fall des

Grundtatbestandes die Wertungen, die sich aus den Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG ergeben, einzubeziehen. Insofern können grundsätzlich die gleichen Aspekte wie bei der Prüfung des „berechtigten Interesses“ herangezogen werden.

D.1.4 Belange der Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG

Den Maßstab für die Ermittlung der Belange der Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG bildet grundsätzlich das Informationsinteresse der Allgemeinheit an dem konkreten Angebot und dessen Inhalten. Nur in Ausnahmefällen kann von vorne herein festgestellt werden, dass nicht Informationsinteressen der Allgemeinheit, sondern lediglich Interessen Einzelner betroffen sind, z.B. wenn die Verbreitung eines Inhalts ausschließlich den Geschäftsinteressen eines Unternehmens dient. Als Kriterien für die Gewichtung des Informationsinteresses können insbesondere die Folgenden herangezogen werden:

D.1.4.1 Allgemeine Bedeutung

Maßgeblich ist hier zunächst die Relevanz des Ereignisses, welches den Gegenstand des Angebots bildet. Insbesondere die Tragweite des Ereignisses und damit die Frage, welche Auswirkungen der Inhalt des Angebots für die gesamte oder Teile der Bevölkerung besitzt, muss hierbei berücksichtigt werden. Dabei können Aspekte wie Ausmaß und Dimension eines Ereignisses und seine Folgen einbezogen werden.

Auch die Rolle, Funktion und Bekanntheitsgrad der an den jeweiligen Ereignissen beteiligten Personen kann für die Beurteilung der Bedeutung eines Ereignisses herangezogen werden. Ein höheres Informationsinteresse der Allgemeinheit wird grundsätzlich an Sachverhalten bestehen, in denen prominente Personen maßgeblich involviert sind, z.B. Personen aus dem politischen Leben.

Die Bedeutung des Inhalts eines Angebots kann auch aufgrund eines übergeordneten Interesses vorliegen, z. B. wenn über bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen informiert wird oder das Angebot entscheidend für den politischen Meinungsbildungsprozess ist.

D.1.4.2 Aktualität

Bei aktuellen Ereignissen ist das Informationsinteresse der Allgemeinheit grundsätzlich stärker zu gewichten. Mit zunehmender Zeitdauer wird das Informationsinteresse dann aber regelmäßig an Gewicht verlieren, dabei ist jedoch zu beachten, dass ein Ereignis erneut an Aktualität gewinnen kann, etwa wenn es aufgrund gegenwärtiger Entwicklungen oder Geschehnisse wieder zum Gegenstand der öffentlichen Auseinandersetzung wird.

D.1.4.3 Gültigkeit

Hierbei gilt es folgendes zu beachten: Aufgrund verfassungsrechtlicher Wertungen genießen Inhalte, die als bewusst oder evident unwahre Tatsachenbehauptungen einzuordnen sind, von vornherein nicht den Schutz der Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG. Bei anderen Inhalten ist das Gewicht der Belange der Gewährleistungen von Art. 5 Abs. 1 GG etwa auch von der Einhaltung von Sorgfaltspflichten abhängig, die sich insbesondere nach den Aufklärungsmöglichkeiten richten.

D.1.5 Verletzung der Menschenwürde

Im Zentrum der Prüfung steht die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Verletzung der Menschenwürde angenommen werden kann. Hierzu wurden Fallgruppen entwickelt, die bei der Normauslegung herangezogen werden können.

D.1.5.1 Protagonistenschutz

Der Protagonistenschutz erfasst den Schutz der Menschenwürde in Bezug auf die konkret in einem Angebot dargestellten Personen. Für Bestimmung von Inhalt und Reichweite des Protagonistenschutzes kann auf die sogenannte „Objektformel“ zurückgegriffen werden. Erforderlich ist mithin die Leugnung des fundamentalen Wert- und Achtungsanspruchs, der jedem Menschen zukommt. Entscheidend ist hierbei der Gesamteindruck des Angebots aus Sicht eines objektiven Rezipienten. Der Würdeschutz eines Menschen endet nicht mit dem Tod, sondern setzt sich auch nach diesem fort. Einzubeziehen ist hier auch, ob sich der Protagonist im Sinne eines Gebrauchs der Menschenwürde als Ausdruck der individuellen Selbstbestimmung mit der Darstellung einverstanden erklärt. Voraussetzung ist eine selbstautonome Entscheidung in Kenntnis aller erheblichen Umstände unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit des Betroffenen. Entscheidend im Rahmen des Protagonistenschutzes ist zudem auch die Identifizierbarkeit der dargestellten Person. So kann eine in einem Angebot bereits nicht identifizierbare Person durch dessen Inhalte von vornherein nicht in dem ihr individuell zukommenden allgemeinen Achtungsanspruch verletzt sein.

D.1.5.2 Rezipientenschutz

Eine Verletzung der Menschenwürde unter dem Aspekt des Rezipientenschutzes kommt nur dann in Betracht, wenn Rezipienten unfreiwillig mit medialen Angeboten konfrontiert werden, deren Rezeption sie derart beeinträchtigt, dass dies die Qualität einer

Menschenwürdeverletzung besitzt. Erforderlich ist demnach die Feststellung einer gewissen Verletzungsintensität. Zu beachten ist bei diesem Aspekt, dass der Rezipient in der Regel die Möglichkeit des Kontaktes mit Angebotsinhalten durch die aktive Nutzung des Endgerätes oder des Internetbrowsers selbst setzt und damit grundsätzlich durch sein freies Handeln bewusst eine Konfrontation mit dem Angebot herbeiführt. Diese Rezeptionsautonomie kann aber dadurch beeinträchtigt werden, dass es dem Rezipienten etwa durch bewusst falsche oder irreführende Angaben über den tatsächlichen Inhalt eines Angebots nicht möglich ist, eine selbstbestimmte Rezeptionsentscheidung zu treffen.

D.1.5.3 Objektive Schutzdimension

Ein Verstoß unter dem Aspekt der objektiven Schutzdimension liegt vor, wenn ein Angebot ein Menschenbild vermittelt, das dem Bild eines selbstbestimmten, in seinem personalen Eigenwert geschützten Menschen zuwiderläuft. Auch im Rahmen der objektiven Schutzdimension ist für deren Verletzung eine bestimmte Verletzungsintensität erforderlich. Erforderlich ist hierbei die nachhaltige Vermittlung des o.g. Menschenbildes durch das Angebot. Diese kann insbesondere im Fall einer wiederholten bzw. systematischen Missachtung des von Art. 1 Abs. 1 GG zugrundgelegten Menschenbildes bejaht werden. Daher sind insbesondere das Angebotsformat bzw. dessen konzeptionelle Ausrichtung einzubeziehen. Auch fiktionale Inhalte können unter dem Aspekt der objektiven Schutzdimension gegen die Menschenwürde verstoßen. Eine Verletzung der Menschenwürde bei fiktionalen Inhalten kommt dann in Betracht, wenn die jeweiligen Inhalte darauf angelegt sind, eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt.

D.1.6 Belange des Jugendschutzes

Maßgeblich bei der Prüfung von § 5 Abs. 6 JMStV ist der Grad der Entwicklungsbeeinträchtigung, der von dem zu untersuchenden Angebot für Kinder und Jugendliche ausgeht ([siehe hierzu Kapitel B](#)).

D.1.7 Umfassende Gesamtabwägung

Auf Grundlage der Ermittlung und Gewichtung der Belange von Jugendschutz einerseits und den Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG andererseits, ist dann im Rahmen von § 5 Abs. 6 JMStV abschließend eine umfassende Einzelfallabwägung vorzunehmen.

Ausgangspunkt ist hierbei eine Bewertung dahingehend, ob die Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG auf Seiten von Anbieter und

Rezipienten gegenüber den Belangen des Jugendschutzes im jeweiligen Einzelfall ein derartiges Gewicht besitzen, die eine Abweichung von den Verbreitungsbeschränkungen des § 5 Abs. 1 JMStV rechtfertigen. Ein „berechtigtes Interesse“ ist dann abzulehnen, wenn die entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte des jeweiligen Angebots über das durch den Informationszweck gebotene Maß hinausgehen. Als Leitlinie für die Gesamtabwägung kann dabei die Frage dienen, ob bei Hinwegdenken der entwicklungsbeeinträchtigenden Elemente eines Angebots wesentliche Bestandteile einer Information fehlen würden, sodass das Informationsinteresse der Allgemeinheit nicht unerheblich beeinträchtigt wäre. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für die Prüfung des „berechtigten Interesses“ ist der Zeitpunkt der Angebotsverbreitung.

Für die Gesamtabwägung können folgende Kriterien herangezogen werden:

D.1.7.1 Umfang der relevanten Inhalte

Einzubeziehen ist der Umfang, den die jugendschutzrelevanten Inhalte im jeweiligen Angebot einnehmen. Von einer rein quantitativen Betrachtung ist jedoch abzusehen. Es hängt entscheidend vom Gegenstand der Berichterstattung ab, in welchem Umfang jugendschutzrelevante Inhalte gezeigt werden dürfen, um das Geschehen für den Rezipienten zugänglich und damit verständlich zu machen.

D.1.7.2 Einbindung/Kontextualisierung der relevanten Inhalte

Als weiteres Kriterium kann dienen, in welchen Kontext im jeweiligen Einzelfall der jugendschutzrelevante Inhalt innerhalb des Angebots eingebunden wird. In die Beurteilung ist auch miteinzubeziehen, ob die Einbindung der jugendschutzrelevanten Inhalte gerade die Kerninhalte/-aussage eines Angebots unterstreicht. Problematisch sind hingegen etwa Fälle, in denen die jugendschutzrelevanten Inhalte in keinem thematischen Zusammenhang zu den übrigen Angebotsinhalten stehen.

D.1.7.3 Darstellungs- bzw. Berichterstattungsform

Wie bereits der Wortlaut des § 5 Abs. 6 JMStV zeigt, muss insbesondere die konkrete Darstellungs- bzw. Berichterstattungsform im Rahmen des Angebots in die Gesamtabwägung einbezogen werden.

Ein „berechtigtes Interesse“ ist jedenfalls dann abzulehnen, wenn der jeweilige Inhalt in „reißerischer Form“ dargestellt wird, wenn also ein Angebot ausschließlich oder überwiegend voyeuristische Interessen der Rezipienten befriedigen soll und nur noch am Rande der Information

über ein bestimmtes Ereignis oder Geschehen dient. Um dies zu beantworten, kann vor allem auf die konkrete Gestaltung, den Einsatz gestalterischer Mittel auf Bild- und/oder Tonebene sowie die Platzierung der jugendschutzrelevanten Inhalte innerhalb des Angebots abgestellt werden. Gestalterische Mittel wie etwa Zeitlupen, Großansichten oder Wiederholungen können einerseits helfen, das Ursprungsmaterial derart aufzuarbeiten, dass für den Rezipienten das jeweilige Geschehen erst zugänglich gemacht und damit verständlich gemacht wird. Andererseits können diese aber auch dazu beitragen, dass das Angebot nicht mehr das Informationsinteresse, sondern überwiegend voyeuristische Rezipientenbedürfnisse bedient.

D.2 Kunstvorbehalt

Auch wenn im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – im Unterschied zum Jugendschutzgesetz – keine ausdrückliche jugendschutzrechtliche Antwort auf die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistete Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre enthalten ist, so bestimmen diese verfassungsrechtlichen Freiheiten dennoch auch die Auslegung des Staatsvertrages. Namentlich müssen Angebote im Rundfunk und in Telemedien, die Kunst im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sind, nach Maßgabe der Verfassungsnorm gegen ein Verbot oder eine Beschränkung ihrer Rezeptionsmöglichkeiten geschützt sein. Die Verbote nach § 4 JMStV und die Beschränkungen nach § 5 JMStV greifen nämlich in den durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Wirkungsbereich der Kunst ein.

Bei der Frage, was Kunst im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist, bewegt sich die Rechtsprechung zunehmend auf einen offenen, bloß „formalen“ Kunstbegriff zu. Kunst ist danach ein Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des/der Künstler:in zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Sie ist unmittelbarer Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des/der Künstler:in. Die Kunstfreiheit erfasst auch audiovisuelles Schaffen. Sogar die realistische Darstellung von Dingen oder Vorgängen in Umsetzung der bloßen Sinneserfahrung ohne einen spezifisch geistigen oder seelischen Bezug kann ein Anliegen künstlerischer Betätigung sein, ebenso wie die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts und seiner Verarbeitung nach der von dem/der Künstler:in selbst gewählten Darstellungsart. Das heißt, dass beispielsweise sogar Aufforderungen zum Ausländerhass, sofern sie z. B. in lyrische oder musikalische Form gebracht sind, als eine „freie eigenschöpferische Gestaltung“ Kunst darstellen würden. Der Kunstvorbehalt darf – dem weiten Verständnis des Kunstbegriffs entsprechend – nicht im Sinne einer Niveauekontrolle von vornherein ausgeschlossen werden. Allerdings darf Kunst ihrerseits, selbst in satirischer Form, nicht alles.

Was die Schranken des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG betrifft, so ist die Kunstfreiheit zwar ohne ausdrücklichen Vorbehalt gewährleistet. Sie findet ihre Grenzen aber in anderen Normen des Grundgesetzes, die ein wesentliches Rechtsgut schützen (z. B. dem Kinder- und Jugendschutz), wobei allerdings die so genannte „Wechselwirkungslehre“ zu beachten ist.

Angebote im Rundfunk und in Telemedien sind von den Verboten und Beschränkungen in §§ 4 f. JMStV nicht (etwa im Sinne eines Grundsatzes „Kunstfreiheit gehe vor Jugendschutz“) schon deshalb ausgeschlossen, weil sie als Kunstwerk anzusehen sind. Umgekehrt kann auch nicht dem Kinder- und Jugendschutz von vornherein ein Vorrang vor der Kunstfreiheit zugedacht werden. Vielmehr muss eine Abwägung erfolgen, wobei beide Rechte – Kunstfreiheit und Jugendschutz – mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dabei kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu. Dabei ist zu beachten, dass die Kunstfreiheit das Menschenbild des Grundgesetzes ebenso mitprägt, wie sie selbst von den Wertvorstellungen des Art. 1 Abs. 1 GG beeinflusst wird.

Bei der Kollision der Kunstfreiheit mit den Interessen des Jugendschutzes kann die danach von der Verfassung geforderte Konkordanz nicht allein auf der Basis vorheriger werkgerechter Interpretation, bei der der künstlerische Wille des/der Urheber:in, die Gesamtkonzeption des Werkes und seine Gestaltung im Einzelnen zu beachten sind, erreicht werden. Denn Kunstwerke können nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene Wirkungen entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig den vollen Gehalt eines Kunstwerks nicht ermessen können. Deshalb sind bei der Abwägung neben der werkgerechten Interpretation auch die realen Wirkungen eines Kunstwerkes – sowohl bei normal entwickelten als auch bei gefährdungsgeneigten Kindern und Jugendlichen – zu berücksichtigen. Ist bei der Abwägung der Kunst der Vorrang einzuräumen, so ist ein Angebot im Rundfunk oder in einem Telemedium trotz ggf. schwerer Jugendgefährdung ausnahmsweise abweichend von § 4 f JMStV nicht unzulässig. Überwiegt dagegen die Jugendgefährdung, so darf auch ein Kunstwerk nicht oder nur nach den Maßgaben des § 4 Abs. 2 und des § 5 JMStV im Rundfunk oder in einem Telemedium verbreitet oder zugänglich gemacht werden.

Als Maßstab der Abwägung sind die in der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichen Literatur entwickelten Strukturmerkmale anzulegen. Diese hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum

„Anachronistischen Zug“¹⁰ in Form dreier tragfähiger Ansätze zur Kunstdefinition benannt:

- Der in der Mephisto-Entscheidung¹¹ entwickelte *materiale, wertbezogene Lösungsweg* wird von der Erwägung getragen, dass wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung sei, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des/der Künstler:in durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden.
- Die *formale, typologische Betrachtung*, als (ideologie-)kritische Gegenposition, fragt einzig danach, ob die Gattungsanforderungen eines Werktyps erfüllt sind, in dessen Formen sich herkömmlicher Weise und anerkannter Maßen künstlerische Äußerungen vollzogen haben und vollziehen.
- Der *kunst- bzw. zeichentheoretische Ansatz* bemisst die Qualität einer künstlerischen Äußerung an der Mannigfaltigkeit ihrer Aussage d. h. daran, ob die künstlerische Darstellung komponierter Zeichen eine über ihre alltägliche Aussageform hinausreichende vielstufige und weitreichende Interpretation zulässt.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit kann von Bedeutung sein, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind. Die Kunstfreiheit umfasst auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der von dem/der Künstler:in selbst gewählten Darstellungsart. In einer solchen Situation wird die Kunstfreiheit umso eher Vorrang beanspruchen können, je mehr die die minderjährigen Personen gefährdenden Darstellungen selbständig künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind.

Ist ein Angebot, das verboten oder den Beschränkungen des § 5 JMStV unterworfen ist, dem Bereich der Kunst im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zuzuordnen, hat eine unzureichende Ermittlung der widerstreitenden Belange zwangsläufig ein Abwägungsdefizit und damit die Rechtswidrigkeit der Entscheidung zur Folge. Aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG folgt, dass die Prüfeinrichtungen der KJM eine umfassende Ermittlung der für den Jugendschutz und der für die Kunstfreiheit sprechenden Belange durchzuführen haben. Diese Ermittlungspflichten der Prüfeinrichtungen werden unter anderem durch den Zweck der Abwägung in der Weise eingegrenzt, dass z. B. dann, wenn im Einzelfall allenfalls geringfügigen Belangen der Kunstfreiheit schwerwiegende Belange des Jugendschutzes gegenüberstehen und letztere offenkundig

¹⁰ BVerfGE 67, 213.

¹¹ BVerfGE 30, 173.

überwiegen, es nicht geboten ist und unverhältnismäßig wäre, die Ermittlungen weiter zu betreiben, als es zur Feststellung eines eindeutigen Übergewichts der Belange des Jugendschutzes erforderlich ist (BVerwG, Urt. v. 18.02.1998, NJW 1998, 75 ff.).

D.3 Meinungsfreiheit

Nach einer weit verbreiteten Auffassung in der Kommentarliteratur sowie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG schützt das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur die Äußerungen von Werturteilen und Meinungen, sondern es umfasst auch jegliche Mitteilung von Gedanken, Vorstellungen und Nachrichten aller Art, also das Recht, sich anderen mitzuteilen und auf andere einzuwirken. Der Schutz der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet jeder Person das Recht, frei zu sagen, was sie denkt und dadurch meinungsbildend und überzeugend auf die Umwelt zu wirken. Werturteile sind danach geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob sie wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch sind. Auch Tatsachenbehauptungen sind insoweit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Nur die bewusst unwahre Tatsachenbehauptung fällt aus dem Schutzbereich heraus. Werturteile und Tatsachenbehauptungen fallen auch dann in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit, wenn sie gleichsam jugendgefährdend bzw. -beeinträchtigend sind.

Bei der Abwägung zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem Jugendschutz ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz mit dem in Art. 5 Abs. 2 GG bestimmten Schrankenvorbehalt zugunsten des Jugendschutzes bereits eine erste Gewichtung vornimmt. Das verfassungsrechtlich herausgehobene Interesse an einem effektiven Jugendschutz unterliegt also zwar einer Wechselwirkung mit der grundlegenden Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Rechte. Bei dieser ist aber stets dem bedeutsamen Rang des Schutzauftrages für die Jugend Rechnung zu tragen. Das gilt allgemein, aber umso mehr, wenn – wie bei den Verbreitungsbeschränkungen nach § 5 JMStV – nicht die Verbreitung einer Meinung schlechthin zur Disposition steht.

Gerät der Jugendschutz in Widerstreit mit der Meinungsfreiheit, so ist grundsätzlich eine fallbezogene Abwägung zwischen dem mit dem Verbot oder der Beschränkung nach §§ 4 f. JMStV verfolgten Zweck des Jugendschutzes und dem Gewicht des Eingriffs in die Meinungsfreiheit geboten. Aus dem Begriff der gebotenen Abwägung folgt, dass der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts auch auf der Rechtsanwendungsebene, nämlich bei Auslegung und Anwendung beschränkender Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, angemessen Rechnung zu tragen ist.

Autoren der aktuellen Fassung der Kriterien sind die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Kriterien“ der KJM:

Luisa Altenburg, Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein, Norderstedt

Barbara Banczyk, Landesanstalt für Medien NRW, Düsseldorf

Yannic Frey, Landesanstalt für Kommunikation, Stuttgart

Ina Goedert (Federführung), Landesmedienanstalt Saarland, Saarbrücken

Olivia Greiner, Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein, Norderstedt

Martin Hamsch, jugendschutz.net, Mainz

Hanna Irabi, die medienanstalten – Gemeinsame Geschäftsstelle, Berlin

Alexander Merk, Niedersächsische Landesmedienanstalt, Hannover

Julia Orejuela, die medienanstalten – Gemeinsame Geschäftsstelle, Berlin

Jana Praßke, Bremische Landesmedienanstalt, Bremen

Dorothee Schnatmeyer, Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Berlin

Sonja Schwendner, Bayerische Landeszentrale für neue Medien, München

Sabine Seifert (Themenverantwortung), Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, Wiesbaden

Dr. Jörg Ukrow, Medienanstalt Rheinland-Pfalz, Ludwigshafen

Doris Westphal-Selbig, Medienanstalt Rheinland-Pfalz, Ludwigshafen

Dr. Daniela Zahner, Bayerische Landeszentrale für neue Medien, München

KJM

Kommission für Jugendmedienschutz

die medienanstalten
Gemeinsame Geschäftsstelle
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 2064690-51
Mail: kjm@die-medienanstalten.de
Web: www.kjm-online.de
www.die-medienanstalten.de